

Herforder Zeitung

Druck und Verlag von Fr. Kuhle in Herford.

für Stadt



und Land

Geschäftsstelle: Herford, Rennstr. 29/31. Fernruf 83

Die Zeitung erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage. Bezugspreis Ausgabe 1/1. Jährl. 1.80 M., bei Postbezug 1.50 M. u. Bestellgeld. Ausgabe 3. mit „Leben im Bild“ 30 Pf. mehr. Preis der 1. Spalt. Kleinzeile für Stadt u. Landkreis Herford, Oeynhagen u. Amt Rehme 15 Pf., sonst 18 Pf.

Regelmäßige unentgeltliche Beilagen: Herforder Erzähler (täglich), Am Flug (monatlich zweimal), Haus und Hof (monatlich zweimal), Fabrik und Handwerk (monatlich einmal), Für Jäger und Naturfreunde (monatlich einmal), Mode für Alle (monatlich zweimal).

General-Anzeiger für Stadt u. Landkreis Herford

Amtlicher Anzeiger für Stadt u. Landkreis Herford

Nr. 205

Herford, Freitag, den 1. September

1916

Unsere Verbündeten und Rumänien.

WTB. Berlin, 31. Aug. Die hiesige bulgarische Gesandtschaft hat aus Sofia die Nachricht erhalten, daß der rumänische Gesandte in Sofia gestern Abend seine Pässe verlangt hat und daß somit von rumänischer Seite aus die diplomatischen Beziehungen zwischen Bulgarien und Rumänien seit gestern Abend 6 1/2 Uhr abgebrochen worden sind.

Kriegserklärung der Türkei.

wtb. Konstantinopel, 31. Aug. Die türkische Regierung erklärte gestern Abend 8 Uhr durch Ueberreichung einer Note an die hiesige rumänische Gesandtschaft an Rumänien den Krieg.

Die Vangmut Oesterreich-Ungarns.

D. Budapest, 1. Sept. Nach einer Meldung aus Sofia wurde dort am Montag früh die Kriegserklärung Rumäniens an Oesterreich-Ungarn bekannt. Man kann feststellen, daß das bulgarische Volk noch niemals eine Kriegserklärung so ruhig und entschlossen aufgenommen hat, wie diese. Das halbamtliche „Echo de Bulgarie“ führt aus: Die Haltung Rumäniens war seit Beginn des Krieges stets für Oesterreich-Ungarn beunruhigend. Wenn sich die Kriegslage für die Doppelmonarchie vorübergehend ungünstig gestaltete, dann nahm auch die rumänische Gefahr seine Gestalt an. War die Lage für Oesterreich-Ungarn günstig, dann zog sich Rumänien zurück. Dieses unwillkürliche Spiel konnte Oesterreich-Ungarn, besonders Ungarn, mit Recht empören, man kann nur übersehen, wie fatalistisch das Verhalten Oesterreich-Ungarns war. In Wien und Budapest wird man vielleicht schon

die verlorenen Zeit bereuen. Nach der Schlacht von Gorlice war es sehr leicht, der unglücklichen Lage ein Ende zu machen. Die rumänische Regierung ist verantwortlich für diesen neuen Krieg. Ihre Intervention bedeutet für die Entente nichts weiter als

die letzte Hilfe

und die Verlängerung der Front. Das Blatt ist überzeugt, daß der neue Krieg für dieses Land selbst verderblich sein wird.

Bulgarische Erwartungen.

D. Budapest, 1. Sept. „Az Est“ meldet aus Wien: Auf der hiesigen bulgarischen Gesandtschaft wird erklärt, daß Bulgarien an Rumänien noch nicht den Krieg erklärte.

Man zweifelt nicht daran, daß Rumänien das Schicksal Serbiens ereilen wird.

Nachge an dem Leichenränder.

D. Budapest, 1. Sept. Der ungarische Minister, Baron Kohnen, erklärte: Wir können über die Ereignisse in Siebenbürgen ganz beruhigt sein. Wir lassen die Rumänen ein wenig vorwärts gehen, um sie dann desto besser aus dem Hinterland zu schlagen. Bulgarien, unser treuer Verbündeter, ist voller Gier um an dem Leichenränder Rumäniens Nahrung zu nehmen. Wir dürfen mit dem größten Vertrauen in die Zukunft blicken.

Rumänische Grausamkeiten.

D. Budapest, 1. Sept. Die letzten Flüchtlinge aus Predeal erzählten, daß die rumänischen Grenztruppen die Ungarn sehr grausam behandeln. In Kronstadt blieben 25 000 Einwohner zurück, darunter 10 000 ungarländische Rumänen. Die ungarländischen Rumänen versicherten den Ungarn und siebenbürgischen Sachsen, daß sie für die Ord-

nung in der Stadt Sorge tragen werden. Die aus den Komitaten Gfist und Harghaz getriebenen Scheller haben ihre Wohnhäuser mit Petroleum in Brand gesteckt, damit sie nicht in Feindeshand geraten.

D. Budapest, 1. Sept. Das „Neue Budapest“ erzählt: Die in die ungarischen Grenzkomitete eingedrungenen rumänischen Truppen haben in den letzten 24 Stunden ihren Vorrat nicht fortgesetzt, sondern die Stellungen, die sie inne hatten, mit Feldbefestigungen ausgebaut. Der rumänische König Ferdinand trifft heute in Brassó ein. Unter den rumänischen Truppen befinden sich zahlreiche russische Offiziere. Das rumänische Hauptquartier ist vorläufig in Sinaja untergebracht.

Von der rumänischen Front.

D. Berlin, 1. Sept. Kennhoff meldet der „Post“ Jg. aus dem k. und k. Kriegspressequartier unter dem 31. August: Die Lage an der rumänischen Grenze hat sich gestern noch wenig verändert. Die Hauptgefechte spielen sich, wie an den beiden ersten Kampftagen, im Süden und Norden der rumänischen Grenze ab, während im Zentrum die planmäßige Bewegung in die vorbereitete Stellung ihren Fortgang nimmt. Größere Verbände der Rumänen vermochten nicht allzu rasch zu folgen. Nördlich der Orsova suchten die Rumänen die am östlichen Ufer der Gerna aufsteigenden Gipfel des Domagled-Gebirges im Raume von Beckulesbad zu forcieren. Mehrere starke Angriffe scheiterten. Es handelt sich hier um ausgesprochene Gebirgskämpfe.

Die Vorbedingungen der rumänischen Kriegserklärung.

D. Lugano, 1. Sept. Ein Leitartikel des „Secolo“ führt aus, daß Rumänien drei Dinge abwarten, ehe es dem Viererband beitrage. 1. Den Beweis, daß das Meer von Rußland aus mit Munition versorgt werden könne. 2. Die Einbringung der Ernte. 3. Den Beginn der Offensive Sarrebrück. Endlich sei auch die Kriegserklärung an Deutschland Bedingung gewesen.

Late Jonescus Hinterlist.

D. Budapest, 31. August. In politischen Kreisen wird jetzt an eine Erklärung erinnert, die Late Jonescu am 7. August 1914 bei seiner Rückkehr aus Paris in dem südungarischen Orte Arad abgegeben hat, wo ihn die Depesche über die Einberufung des Kronrats durch Bratiani seiner Zeit getroffen hatte. Der jetzige Hauptführer des rumänischen Krieges äußerte sich damals zu Journalisten: Ich beziehe mich beim zu reisen, um die Entschlüsse des Kronrats zu beeinflussen. Ich vertraue auf Bratiani. Rumänien muß an die Seite Oesterreich-Ungarns treten.

D. Budapest, 31. August. Bezeichnend für die hinterlistige Haltung der Rumänen ist der Umstand, daß noch vor der Friedenserklärung Flüchtlinge aus Rumänien nicht mehr über die Grenze gelassen wurden.

Das Vorvermögen König Ferdinands in Sicherheit?

D. Stuttgart, 31. August. In Gedingen, der Geburtsstadt des Königs von Rumänien, ist die Nachricht von der Kriegserklärung Rumäniens mit ganz besonderem Interesse aufgenommen worden. Noch am Sonntag traf der rumänische Gesandte aus Berlin mit dem Vermögensverwalter des rumänischen Königs, Bassentin, einem Schweizer, ein und gab beruhigende Erklärungen über Rumäniens Haltung ab. Von Gedingen hat sich Bassentin nach der Schweiz begeben, um, wie man annimmt, das Vorvermögen des Königs Ferdinands in Sicherheit zu bringen.

Die treuen Rumänen in Oesterreich-Ungarn.

Wien, 31. Aug. Der rumänische Klub des Abgeordnetenhauses verfaßte folgende Erklärung: Die Abgeordneten des rumänischen Volkes der Bukowina erkennen den Anschluß Rumäniens an Rußland nicht an. Nach ihrer Ansicht ist es ein Unglück für das ganze rumänische Volk dessen Bestand durch einen Sieg Rußlands geradezu vernichtet werden würde. Unter diesen Umständen befragen sie auf das tiefste die Kriegserklärung Rumäniens und verharren ebenso wie das rumänische Volk der Bukowina, das seine Liebe zu Kaiser und Reich mit seinem Blute bezeugt hat, nach wie vor mit unverbrüchlicher Treue zu Kaiser und Reich.

Dänemarks Neutralität.

Berlin, 31. Aug. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ schreibt: Der königlich dänische Gesandte hat im Auftrage der dänischen Regierung hier mitgeteilt, daß Dänemark in dem deutsch-italienischen Kriege eine absolute Neutralität beobachten werde.

Gerüchte aus Griechenland.

Haag, 31. Aug. Seit heute morgen sind im Haag, angeblich aus diplomatischen Kreisen herührend, allerlei widersprechende und unkontrollierbare Gerüchte über Griechenland im Umlauf. Es lautet u. a., daß die Demission Jannis von König Konstantin sehr ernst aufgefassen worden sei und daß der König im Gegensatz zu der kürzlichen Neutrennung nicht trau sei, sondern um seine persönliche Sicherheit bange. Griechische Nationalisten, die der Benisekgruppe nahestehen, haben es bestreitet, daß die französischen und englischen Regierung angeboten, sich des Königs zu bemächtigen und ihn auf ein Kriegsschiff zu bringen, mit dem er dann nach Malta gebracht werden soll. Englische und französische Kriegsschiffe liegen mit Munitionsvorräten an Bord vor der Bucht von Athen, um eine Revolution im Lande zu begünstigen und mit Waffen zu unterstützen. Man plant, aus Griechenland eine Republik zu machen mit Benisek an der Spitze. England und Frankreich sollen zu diesem Zweck, um den Widerstand der Monarchisten zu beschwichtigen, die griechischen Inseln räumen und den Griechen die bulgarische Hilfe bis zur türkischen Grenze abtrotzen. Auch werde England erneut Cyprien anbieten. Hierfür verlangen die Verbündeten 100—200 000 Mann griechische Truppen zur Unterstützung ihrer Operationen.

Haag, 31. Aug. Der Kriegskorrespondent des „Daily Telegraph“, Warpric, meldet unter dem 29. August aus Saloniki, daß dort Gerüchte umlaufen, wonach König Konstantin nach Larissa geflohen sei, wo eine Eskorte von 800 deutschen Mann ihm das Geleit geben werde.

D. Athen, 31. Aug. Das Geschrei der ententefreundlichen Blätter über die bulgarische Invasion auf heiligen griechischen Boden wird stets lauter. Es wird immer aufs neue die Gefahr einer dazwischen Befestigung von ganz Ostmazedonien an die Wand gemalt. Täglich wird von Gemeindeführern und Mächtigsten der bulgarischen Truppen berichtet. Berichte über blutige Zusammenstöße zwischen griechischen und bulgarischen Truppen stellen sich stets als unbedeutende Schmarbellen am ersten Tage des Gemetzelns heraus, die ihre Erklärung in verspäteten Instruktionen der griechischen militärischen Stellen finden. Alle amtlichen Berichte betonen hingegen das tadellose Verhalten der Bulgaren, die sogar häufig den Demonstrationen der bulgarisch sprechenden Bevölkerung entgegengetreten.

Seres von den Bulgaren besetzt.

D. Haag, 31. Aug. Der Korrespondent der „Times“ meldet aus Saloniki: Es wird behauptet, daß die Bulgaren Seres besetzt haben. Die bulgarischen Unterthanen, die in den mazedonischen Gebieten wohnen, empfangen die bulgarischen Truppen mit Musik und Glockengeläute. Die mazedonischen Komitatshäupter vereinigen sich mit den Bulgaren.

Von der Saloniki-Armee.

Bern, 31. Aug. Dem „Echo de Toulouse“ wird von der Salonikierarmee gemeldet, daß bis jetzt mit 3 Hospital-schiffen 12 000 französische Soldaten frank oder verwundet in die Heimat zurückgebracht worden sind.

Saloniki, 31. Aug. Sabasmeldung. Effard ist mit allen seinen Truppen in Saloniki angekommen.

Bericht des Hauptquartiers.

W. B. Großes Hauptquartier, 31. August.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Im Frontabschnitt beiderseits von Armentieres entwickelte der Gegner rege Tätigkeit. Seine im Anschluß an starke Feuerüberfälle vorgehenden Erkundungsabteilungen sind abgewiesen. Bei Noelincourt (nördlich von Arras) machte eine deutsche Patrouille im englischen Graben eine Anzahl Gefangene. Beiderseits der Somme hält sich der Feuerkampf auf großer Stärke. Wie nachträglich gemeldet ist, ging gestern früh südlich von Martinpuich ein gegen die feindliche Stellung vorspringender Graben verloren. Im Maasgebiet herrschte, abgesehen von kleinen Handgranatenkämpfen bei Fleury, Ruhe.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Westlich von Riga, im Bridentopf von Dünamurg, im Stochobogen südöstlich von Kolvel, südwestlich von Lud und in einzelnen Abschnitten der Arme des Generals Grafen von Bohmer, finden lebhafteste Artilleriekämpfe statt.

In den Karpaten haben wir bei der Erstürmung des Kuful 1 Offizier, 199 Mann gefangen genommen. Feindliche Gegenstöße sind hier abgewiesen.

Bei Durchführung von Angriffen auf militärische Anlagen von Lud und Terezhn schossen unsere Flieger drei feindliche Flugzeuge ab, ein weiteres ist am 29. August bei Kistopady (an der Peresina) außer Gefecht gesetzt.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine Ereignisse von Bedeutung.

Der erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

Der Wiener Bericht.

Wien, 31. August. Amtlich wird gemeldet:

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Auf den Höhen östlich von Serkules Jüddö wurden rumänische Angriffe abgewiesen. Die im Gfist-Gebirge kämpfenden 1. und 2. Truppen bezogen auf den Höhen westlich von Gfist Szereba neue Stellungen. Sonst an der ungarischen Front keine wesentliche Änderung der Lage. — An der russischen Front entfaltete der Gegner an zahlreichen Stellen erhöhte Artillerietätigkeit.

Italienischer und südöstlicher Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes: b. Hofier, Feldmarschallleutnant.

Der bulgarische Bericht.

Sofia, 31. August. Keine wesentliche Veränderung an der makedonischen Front. Unsere Truppen haben die befohlenen Stellungen erreicht und besetzt und besetzten sich darin. Der Feind beschränkt sich nach den Niederlagen, die wir ihm beigebracht haben, und nachdem seine Offensive dadurch gescheitert ist, darauf, auf der ganzen Front ein wirkungsloses Artilleriefeuer zu unterhalten. Nur nördlich des Strolow-Sees und im Tale von Mazona bemüht sich der Gegner, durch vergebliche Gegenangriffe sich wieder in den Besitz der verlorenen Stellungen zu setzen und seine unhaltbare geordnete Lage zu verbessern. Aber alle Versuche wurden zurückgewiesen. Im Tachino-See versenkten wir durch Artilleriefeuer zwei Dampfschiffe. Die feindliche Flotte beschoß wirkungslos die Mündung des Meja. Ein Luftschiffgehoader griff die Brücke nahe beim Bahnhof Bug an. Schaden wurde nicht verursacht; es sind auch keine Menschenopfer zu beklagen.

Norwegische Dampfer für England kriegsbereit.

Christiania, 31. Aug. Wie jetzt Lt. Voss. Sta. bekannt wird, haben die Vertreter des norwegischen Reederverbandes mit der englischen Regierung einen Vertrag abgeschlossen, durch den

50 norwegische Dampfer

der englischen Regierung zur Verfügung gestellt werden. Diese außerordentlich große Zahl norwegischer Dampfer von insgesamt 150 000 Tonnen Gehalt sind schon in diesen Tagen zur Verfügung durch England bereit. Vorläufig gilt der Abbruch für zwölf Monate, zu Frachtpreis, die 4 bis 5 Schilling über den Frachtpreis des heutigen offenen Marktes liegen. Bezeichnend ist, daß das Gerücht von einer angeblich bevorstehenden deutschen Erklärung, englische Dampfer auf neutralen Schiffen als Panzervere behandelt zu wollen, angesichts dieses gerade abgeschlossenen Vertrages sehr beruhigend im norwegischen Reederverband gewirkt hat, da man mit Recht befürchtet, daß ein solches Vorgehen das gute Ergebnis dieses Geschäfts sowie die anschließende Dampferflotte selbst äußerst gefährden würde. Es ist klar, daß diese 50 genannten norwegischen Dampfer für England und seine alliierten Kriegsdienste zu tun haben.

Verhaftung von Dumaabgeordneten.

bb. Berlin, 1. Sept. Der „Koslanzeiger“ meldet aus Stockholm: Eine Anzahl von sozialistischen Dumaabgeordneten ist den Petersburger Zeitungen zufolge verhaftet und nach Jalta verschifft worden. Die Verhaftungen seien erfolgt, um den revolutionären Treiben ein Ende zu machen.

Der italienische Schiffsraub.

bb. Berlin, 1. Sept. Das „Tageblatt“ berichtet aus Rotterdam: Zu der Einziehung deutscher Schiffe in Italien wird aus Paris gemeldet, daß die italienische Regierung beschloß, 30 deutsche internierte Schiffe von zusammen 142 000 Tonnen als konfisziert zu erklären.

Schützengräben in Finnland.

St. Stockholm, 1. Sept. „Afton Bladet“ veröffentlicht aus Finnland einen Brief über die dortigen Zustände. Es heißt darin: Die Stimmung der niedrigen Volkskreise, besonders auf dem Lande, wird durch das rücksichtslose Vorgehen der russischen Gewalttäter immer mehr aufgereizt. Besonders schwer bedrückt sei das wirtschaftliche Leben. Sehr starke Arbeitermassen werden zum Schützengräbenausheben herangezogen, die in fieberhafter Eile

in verschiedenen Teilen des Landes in kolossaler Ausdehnung angelegt werden. Diese Gräben scheinen darauf hinzudeuten, daß man mit Finnland als einem möglichen Kriegsschauplatz rechnet. In manchen Gemeinden seien sämtliche Arbeiter ausgedient. Eine ebenso schwere Last für die Gemeinden sei die Einquartierung von Militär.

Berlin, 1. Sept. Das „Tageblatt“ meldet aus Stockholm: Infolge der neulich erfolgten Minierung der finnischen Küste durch deutsche Kriegsschiffe wurde, wie „Stockholms Tidningen“ aus Gesele meldet, der Postschiffsverkehr zwischen Gesele und Ruomo (Finnland) eingestellt. Von nun an wird die ganze Durchfuhr über Saporanda dirigiert werden.

England und der norwegische Heringsfang.

Christiania, 1. Sept. Norwegische Schiffer, die aus Island zurückgekehrt sind, erzählen: Der norwegische Heringfang sei jetzt beendet und sei für die norwegischen Schiffer durchweg schlecht ausgefallen, da ihnen englischerseits besonders große Schwierigkeiten in den Weg gelegt worden seien. Sie hätten bei dem geringsten Anlaß riskiert, auf die schwarze Liste zu kommen. Außerdem habe ein starker

Mangel an Pfeffer und Salz

bestanden, große Mengen von Herings seien daher wieder ins Meer geworfen. Ein aus Stavanger vor mehreren Monaten abgegangener Schoner mit 2000 Fässern Salz sei überhaupt nicht angekommen. Er sei wahrscheinlich nach England aufgebracht worden. Die Preise seien auch sehr niedrig gewesen. Der englische Konsul in Reykjavik habe sämtliche Herings zu einem Preise von 45 Pfennig für das Kilo aufgekauft.

Vergewaltigungsmassregeln gegen russische Marineangehörige.

bb. Berlin, 31. August. Die „Norddeutsche Allg. Ztg.“ schreibt: Seit über Jahresfrist werden in Sibirien die deutschen Seeoffiziere und Mannschaften, die das Unglück hatten, in russische Kriegsgefangenschaft zu fallen, einer besonders unwürdigen Behandlung unterworfen. Man behandelt sie nicht wie Seeleute, die nur ihre Pflicht getan haben, sondern wie gemeine Verbrecher. Der Grund hierfür soll in einem freundschaftlichen Rat Englands liegen, das Rußland gegenüber erklärt hat, diese Deutschen seien keine ordentlichen Seeleute, sondern Seeräuber, die man dementsprechend behandeln müsse. Da alle diplomatischen Schritte nicht fruchtbar waren, im Gegenteil, die Russen neuerdings die einwandfrei festgestellten Tatsachen einfach ableugnen, sieht sich die deutsche Seeresleitung nunmehr veranlaßt, zu scharfen Gegenmassregeln zu greifen, um das Los ihrer Kriegsgefangenen zu bessern. Die russischen Marineangehörigen, Offiziere und Mannschaften, werden einem Vergeltungslager zugeführt, wo sie genau der gleichen Behandlung unterworfen werden, wie sie unsere Seeleute in Rußland zu erdulden haben. Diese Massregel wird ihr Ende finden, wenn die russische Regierung sich veranlaßt gesehen hat, die deutschen Marinekriegsangehörigen

gegenüber nicht mehr wie Verbrecher, sondern wie Soldaten, die dem Vaterlande gegenüber treu ihre Pflicht erfüllt haben, zu behandeln.

Pini! Ein Schandweib!

bb. Berlin, 31. August. Ueber die Krankenschwester St. Pierre in Rouen schreibt die „Nordd. Allg. Ztg.“: In wie roher und widerlicher Weise eine französische Krankenschwester in einem Hospital Hotel Dieu in Rouen die schwerverwundeten Deutschen behandelt, ist aus den eidliden Aussagen einiger Austauschgefangener im Mai d. J. bekannt geworden. Diese Schwester mit dem Ordensnamen St. Pierre beschimpft und beleidigt die ihrer Pflege anvertrauten deutschen Kranken nicht nur bei jeder sich darbietenden Gelegenheit und entgegnete ihnen für kleine Verstöße gegen die Hausordnung, z. B. wegen Sprechens nach Ausläufen des Zimmers, die Kost auf ein oder mehrere Tage, sondern sie quälte sogar die Verwundeten systematisch. Neue Verbände legt diese pflichtvergeßene „Samariterin“ nur dann an, wenn die Wunden so bereit sind, daß der ganze Verband durchtränkt ist und einen unerträglichen Geruch verbreitet. Ohne jede Vorsicht reißt sie die Verbände kurzerhand ab, so daß die amputierten Glieder wieder frisch zu bluten anfangen und die armen Menschen dabei qualvolle Schmerzen auszuhalten haben. Die eidliden Aussagen aller Austauschgefangener, die über die Krankenschwester St. Pierre berichten, fügen übereinstimmend, daß die ihnen zuteil gewordene Behandlung durchaus den Eindruck einer absichtlichen Quälerei gemacht habe. Daß diese pflichtvergeßene Schwester keine Einzelercheinung ist, dafür liegen aus anderen französischen Lazaretten leider Beweise vor. Nur an den bereits veröffentlichten Bericht einer amerikanischen Krankenschwester im Hospital Val de Grace in Paris sei erinnert!

Früherer Zusammentritt des Reichstags?

bb. Berlin, 31. August. Die Rückkehr des Reichstags, der sich in Begleitung seines Stellvertreters Dr. Helfferich im Großen Hauptquartier befindet, nach Berlin, wird für morgen erwartet. Einer der Gegenstände, über den der Reichskanzler dem Kaiser Vortrag gehalten hat, war auch der Plan, den Reichstag, der sich am 8. Juni bis zum 26. September verlagert hatte, schon früher einzuberufen. Falls der Kanzler die Ermächtigung des Kaisers erhält, würde wahrscheinlich, laut „Voss. Ztg.“, der nächste Donnerstag als erster Sitzungstag in Frage kommen. Allerdings scheint der Reichskanzler die Durchführung seiner Absicht von dem Ergebnis einer Besprechung mit den Parteiführern abhängig zu machen, zu der diese Ende der Woche geladen werden dürften. Man nimmt nicht an, daß allein durch die Tatsache der Kriegserklärung Rumäniens und Italiens die frühere Einberufung gerechtfertigt wäre. Verschiedene Abgeordnete haben dem Kanzler bereits diese Ansicht mitgeteilt.

Die Lebensmittelversorgung der Türkei.

Konstantinopel, 31. Aug. Tania meldet: Trotz der Kriegserklärung ist die Lebensmittelversorgung Konstantinopels gesichert, da die Regierung die nötigen Maßnahmen getroffen hat. Angesichts der diesjährigen reichen Ernte in Kleinasien wird durch die gute Verteilung jede Schwierigkeit beseitigt werden können.

III. Karlsruhe, 31. Aug. Nach schweizerischen Blättermeldungen aus London greift die Genidatze bei der Saloniki-Armee immer weiter um sich. Aus den Todesanzeigen in den englischen Wätern geht hervor, daß der Epidemie in letzter Zeit auch zahlreiche Offiziere zum Opfer fielen. Der englische General Bullie, ist in der letzten Woche an Genidatze gestorben. Die bisher getroffenen Maßnahmen gegen die Epidemie erwiesen sich als unzulänglich.

Herford und Minden-Ravensberg.

1. September.

Bezeichnet für die fünfte Kriegsanleihe!

Der Krieg ist in ein entscheidendes Stadium getreten. Die Anstrengungen der Feinde haben ihr Höchstmaß erreicht. Ihre Zahl ist noch größer geworden. Weniger als je dürfen Deutschlands Kämpfer, draußen wie drinnen, jetzt nachlassen. Noch müssen alle Kräfte, angespannt bis aufs Äußerste, eingesetzt werden, um unerhöhter festzustehen, wie bisher, so auch im Toben des nahenden Endkampfes. Ungeheuer sind die Ansprüche, die an Deutschland gestellt werden. Wir müssen Sieger bleiben, schlechthin, auf jedem Gebiet, mit den Waffen, mit der Technik, mit der Organisation, nicht zuletzt auch mit dem Geld!

Darum darf hinter dem gewaltigen Erfolg der früheren Kriegsanleihen der der fünften nicht zurückbleiben. Mehr als die bisherigen wird sie maßgebend werden für die fernere Dauer des Krieges; auf ein finanzielles Erschöpfen Deutschlands legt der Feind große Erwartungen. Jedes Zeichen der Erschöpfung bei uns würde seinen Mut beleben, den Krieg verlängern. Zeigen wir ihm unsere unverminderte Stärke und Entschlossenheit, an ihr müssen seine Hoffnungen zu scheitern werden.

Mit Rufen und Kniffen, mit Rechtsbrüchen und Placereien führt der Feind den Krieg, Heuchelei und Lüge sind seine Waffen. Mit harten Schlägen antwortet der Deutsche. Die Zeit ist

wieder da zu neuer Tat, zu neuem Schlag. Wieder wird ganz Deutschlands Kraft und Wille aufgebieten. Keiner darf fehlen, jeder muß beitragen mit allem, was er hat und geben kann, daß die neue Kriegsanleihe werde, was sie unbedingt werden muß:

Für uns ein glorreicher Sieg, für den Feind ein vernichtender Schlag!

September.

Wenn die feuchtkalten Frühnebel über den Stoppelfeldern und Aedern lagern und erst weichen, wenn das Tagesgestirn höher steigt, dann wissen wir, daß der Herbst naht. Der Beginn des Septembers ist für uns die Mahnung, daß die warme Jahreszeit in kurzer Frist ihrem Ende entgegengeht. Das wenig befriedigende Wetter der letzten Augustwochen läßt uns auf einen um so schöneren Herbst hoffen. Wenn dieser auch erst am 23. September beginnt, so weht uns doch schon sein Hauch mit dem Anfang des Monats entgegen. Die Abende werden kürzer und kühler, die Natur weht schon bunte Farben in ihr Herbstgewand und der Wind raschelt in den ersten dünnen Blättern. Wohl ist in den meisten Jahren der Septemberbeginn noch sommerlich warm und der entsprechende Monat des Frühjahrs, der März, zeigt zu Anfang noch winterliche Kälte, aber die beiden Äquinoxtialmonate haben das miteinander gemein, daß sich in ihnen die ersten Anzeichen der neuen Jahreszeit bemerkbar machen. So bringt uns auch der September oft eine Reihe schöner sonnig warmer Tage, die uns dann für einen Regenmonat reich entschädigen. Nichts ist schöner als ein September, der uns bei mäßiger Wärme unablässig blauen Himmel und strahlenden Sonnenschein beschert. Die Natur prangt im schönsten Farbenspiel und mit dem fatten Grün der Ähren mischen sich die tieferen Farben der Baumkronen. Die späteren Obstsorten gehen der Reife entgegen und spenden uns ihre köstlichen Früchte. Auch der Landmann sieht in dieser Zeit gern eine Reihe sonniger Tage, denn die Zeit des Wachstums ist vorbei, und die Früchte, die in Feld und Garten noch der Vergung harren, bedürfen zur völligen Reife vorwiegend der Sonne. Bisweilen gebärdet sich der Septembersommer noch ganz nach der Art der Hundstage und das Thermometer steigt auf 30 Grad und höher hinauf, bis entweder kräftige Gewitter oder kühle Westwinde einen jähen Witterungswechsel herbeiführen. In der zweiten Hälfte des Monats sehen wir dann im milden Sonnenlichte draußen die schimmernden Fäden des Altwinterbommers fliegen und die Luft scheint wie von feinen Spinnweben durchzogen. Dies ist meist das letzte Aufblühen des schwebenden Sommers und es währt nicht lange, bis der stürmische Herbst mit seinen Nebel- und Regentagen Einzug hält.

Der kühle Sommer.

Das Ende des meteorologischen Sommers brachte uns der gestrige Donnerstag, denn mit dem September beginnt klimatologisch für Deutschland der Herbst. Alle drei Sommermonate Juni, Juli und August waren ganz erheblich zu kühl. Wirklich schönes Sommerwetter war uns nur wenige Wochen lang im Ende Juli und Anfang August beschieden, glücklicherweise aber gerade in der Zeit, wo der größte Teil der Getreidernte eingebracht wurde. Wie kalt der Sommer war, geht nicht nur aus der bemerkenswerten niedrigen Monats-Mitteltemperatur hervor — zumal der Juni war so kalt wie selten —, sondern auch aus dem auffallenden Umstand, daß die Höchsttemperatur des Sommers 1916 unter 30 Grad Celsius lag. Es ist dies eine sehr bemerkenswerte Tatsache, die seit 1878, also seit 38 Jahren, nicht mehr vorgekommen ist. Seit dem Beginn der regelmäßigen Temperaturbeobachtungen im Jahre 1848 hat es vor 1916 nur zwei Sommer gegeben, 1871 und 1878, in denen das Thermometer niemals auf 30 Grad oder darüber stieg; 1916 ist nun der dritte dieser Art.

Unsere Helden.

Auszug

aus der Verlustliste für den Landkreis Herford.

Obergefr. Heinrich Overdief, Dünne, Ref.-Fußartill.-Regt. Nr. 7, 3. Batterie — gefallen.
Fritz Westhoff, Wotho, Ref.-Inf.-Regt. Nr. 56, 4. Komp. — gefallen.
August Weiß, Enger, Ref.-Inf.-Regt. 99, 1. Komp. — gefallen.
Wilhelm Kölling, Schwenningdorf, Ref.-Inf.-Regt. Nr. 99, 8. Komp. — an seinen Wunden gestorben.

gt. Keine Beichlagnahme von Kochsalz. Um Gerüchten entgegenzutreten, es stehe eine Beichlagnahme von Kochsalz für Heereszwecke bevor, wird bemerkt, daß an amtlicher Stelle davon nichts bekannt ist. Bei den in Deutschland vorhandenen großen Salzlagern ist die Befürchtung, es könne ein gewisser Mangel an Salz eintreten, völlig unbegründet. Wenn zeitweilig etwa wenig Salz in Geschäften zu haben war, so hat das seinen Grund lediglich in Salzhamsterei gehabt.

gt. Beichlagnahme der rumänischen Guthaben. Laut Bekanntmachung des stellvertretenden kommandierenden Generals 7. Armee-Korps vom 29. August werden alle staatlichen Guthaben Rumäniens beichlaggenommen. Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni

1851 ist allen Banken und sonstigen geschäftlichen Unternehmungen die Zahlung, sowie jede anderweitige Zügung von Guthaben rumänischer Staatsangehöriger und rumänischer Gesellschaften verboten. Des weiteren ist ihnen die Verpflichtung auferlegt, die Höhe der Guthaben des rumänischen Staates an sie dem Reichsschatzamt umgehend anzuzeigen.

— Verlegung der Erntevorschätzung für Wurzelfrüchte. Die in der Zeit vom 1. bis 25. September 1916 angeordnete Erntevorschätzung für Kartoffeln, Zuckerrüben und Futterrüben, Mangelrüben, Kohlrüben (Turnips), Möhren (Karotten) ist nach der heute ergangenen Bekanntmachung des Bundesrates über Ernteschätzung in der Zeit vom 20. September bis 5. Oktober vorzunehmen. Gleichzeitig ist eine Ernteschätzung der Hülsenfrüchte und zwar der Erbsen, Binsen und Bohnen, letztere getrennt nach Erbsen (Stangen- und Buschbohnen) und Ackerbohnen vorzunehmen. Die Ernteschätzung erfolgt durch die nach Bundesratsverordnung vom 22. Mai 1916 ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleute. Die Ernteschätzung für Hülsenfrüchte, die zum ersten Mal anberaumt ist, soll eine Uebersicht über das Gesamtergebnis der Hülsenfrüchte ergeben. Die Verlegung der Erntevorschätzung der Wurzelfrüchte ist mit Rücksicht auf die Erntezeit der Wurzelfrüchte und auf die gleichzeitig vorzunehmende Nachprüfung der Erntevorschätzung des Getreides zu geschehen.

— Ueber die Auslegung des Begriffs „Kriegsteilnehmer“ hat das Kriegsministerium folgendes verfügt: 1. Welche Formationen, Städte usw. an den einzelnen Schlachten, Gefechten oder an der Abwehr eines Luftangriffs außerhalb des Kriegsgesetzes beteiligt waren, legen die Armees- oder Kommandos, Generalkommandos bzw. stellvertretenden Generalkommandos fest. 2. Auf Grund dieser Festlegungen sind als Kriegersteilnehmer anzusehen: a) Alle Offiziere, Beamte und Mannschaften, die zur Zeit der Kampfhandlung im Bereich ihres oder eines anderen, am Gefecht beteiligten höheren Stabes oder Truppenteiles dienstlich anwesend waren, gleichviel ob der Dienst auf dem Gefechtsfeld selbst oder außerhalb seines Bereiches stattgefunden hat. b) Angehörige der Selbstverwaltungsbehörden, wenn der ganze Stab, dem sie angehören, am Gefecht beteiligt war, und sie am Tage des Gefechts sich an ihrer Dienststelle befanden. c) Offiziere, Beamte und Mannschaften der Kolonnen und Trains, wenn ihre Formationen am Gefecht beteiligt waren, und sie sich am Tage des Gefechts bei ihrer Formation befanden. d) Offiziere, Beamte und Mannschaften von Stappenformationen, die bis in das Operationsgebiet vorgezogen wurden, wenn ihre Formation am Gefecht beteiligt war, und sie sich am Gefechts-tage bei ihrer Formation befanden bei einzelnen, nicht im Verbands ihres Truppenteils beteiligten Personen nach Entscheidung der zuständigen Armees- oder Kommandos in jedem Einzelfalle. e) Die außerhalb des Kriegsgesetzes am Gefecht eines feindlichen Luftangriffs aktiv beteiligten Heeresangehörigen. 3. a) Für einzelne Angehörige der nach vorstehenden Festlegungen an Gefechten usw. beteiligten Truppenteile und Formationen trifft, wenn die Teilnahmestärke zweifelhaft ist, der nächste mit Disziplinärstrafgewalt versehene Dienstvorgesetzte die Entscheidung. b) Einzelnen Heeresangehörigen, die aus dienstlicher Veranlassung sich vorübergehend in das Kriegsgebiet begeben und an einer Schlacht, einem Gefecht, einem Stellungskampf oder einer Belagerung teilgenommen haben, ist über die Teilnahme an solchen Kampfhandlungen eine Bescheinigung des Befehlshabers der sechenden Truppe oder des für das Kommando Verhältnis zuständigen Vorgesetzten auszustellen. Diese Bescheinigung legen die Kommandierten ihrer vorgelegten Dienststelle vor, die hiernach entsprechend 3 a zu entscheiden hat. 4. Für die Bezeichnung der mitgemachten Gefechts-tage und der Namen anzuwenden, die in Ausfüh-rung des Gesetzes des Chefs des Generalstabes des Reichsheeres vom 4. Mai 1915 festgelegt worden sind. 5. Mit Ausnahme von Einzelfällen, in denen sich auf Grund besonderer Entscheidungen nach der ganzen Sachlage Abänderungen oder Vervollständigungen der bisherigen Eintragung als notwendig erweisen, kann es für die rückliegende Zeit bei den bisherigen Eintragungen verbleiben.

— Aus der Bienenzucht. Die Bienenzucht findet sich in diesem nachkalten Sommer in einer schwierigen Lage. Mit einem nennenswerten Ertrag von Honig kann nicht gerechnet werden und zur Erhaltung vieler Völker ist Fütterung des selben notwendig. Schwierigkeiten macht die Beschaffung des nötigen Zuckers. Es ist wohl allgemein bekannt, daß wie in früheren Jahren auch jetzt unversuenerter mit Sand vergällter Zucker zur Bienenfütterung zu haben ist. Um zu erhalten auf den Vorkäufers Berechtigungschein für 10 Pfund Zucker für jedes Volk. Dieser vergällte Zucker wird aber nur von wenigen, meist entfernten Geschäften gehandelt und ist die Beschaffung des Zuckers beim Besuche in Anspruch zu nehmen. Neben diesem vergällten Zucker sind bei weiterem Bedarf noch geringe Mengen von reinem Zucker durch Vermittlung der Bienenzuchtvereine zu erlangen.

wtb. Ueber Einkauf und Versand von Eier. Das Inkrafttreten der Vorschriften der Eierverordnung über den Erlaubniszwang der Aufkäufer der Deklarationspflicht beim Postversand und die Vorlage einer Ermächtigung zu dieser ist durch die Bekanntmachung im „Reichsgesetzblatt“ vom

1. August
hinausge-
führung
beiten in
lichen lie-
gung ver-
vielfach
wiesen, i
Deklarati-
sandi we-
Bundesst-
stamm
1. B
legten
Zeldiebst-
beamten
Stangen
Birnen
rührung
Eigentum
Frau von
Es sei ei
daß Feld-
befragt
lieger je
Nachts m
— Ne
Von he
Nena in
einige G
den Man
Teleph
viel bew
Experime
Presse un
tern der
und schw
unbefann
jelne bef
Drogisten
Privatfor
untere in
10 M (in
Dann zu
Zigarette
ist in ei
Lebens
der blane
sind mit
3 M hat
drei Hofe
Nr. 64 51
unter de
Begrüßun
wo die
pende in
sind. Di
bracht, d
nagelung
dation d
nahm es
leiten.
rung de
Die Hebe
Verhüch-
nung, b
Dessentli
behindern
Gedanken
wir sie
hinter N
gelenk.
Er wint
zu schre
Gedanken
zieht die
Schreibt
Schiffel
zieht die
war auf
schoben
und judy
Er wint
zu Reim
klappi.
judy er
notierten
reichen,
lent, je
wieder a
jeden G
wenn id
Kreuz;
Tisch.
Umshlag
es per
Auto m
äußere
der Dan
den Los
öffner d
übergrü
die idu
danfens
Tat aus
Büch
erhielt:
Regt. N
Schwag
h. M
jäger
fo t a n



Es ist bestimmt in Gottes Rat,
Dass man vom Liebsten, was man hat,
Muss scheiden.

Herford, den 1. September 1916.
Altstädter Feldmark

Ganz plötzlich und unerwartet erhielten wir die schmerzliche Nachricht, dass am 18. August im Alter von 23 Jahren mein herzliebster, unvergesslicher Mann, der gute Vater meines Kindes, unser lieber Sohn und Bruder, Schwiegersohn, Schwager und Onkel, der Musketier

Friedr. Pichtsmeyer

im Inf.-Regt. 57, 10. Komp.

den Heldentod gestorben ist.

In tiefem Schmerz:

Frau Auguste Pichtsmeyer, geb. Kleineberg
Ilse Pichtsmeyer, Töchterchen
Familie Lütke
Familie Kleineberg.



Herford, den 1. September 1916.

Heute erhielt ich die Nachricht, dass mein Reisender,

Herr
Friedrich Pichtsmeyer

am 18. August vor Verdun den Heldentod starb.

Ich verliere in ihm einen pflichttreuen Beamten, der sich durch seinen edlen Charakter und sein liebenswürdiges Benehmen grosse Anhänglichkeit erworben hat.

Sein Andenken werde ich stets in Ehren bewahren.

Aug. Linkmeyer jun.



Herford, den 1. September 1916.

Am 18. August starb unser Reisender,

Herr **Friedrich Pichtsmeyer**

den Heldentod fürs Vaterland.

Wir beklagen in ihm den Verlust eines pflichteifrigen und treuen Mitarbeiters, der sich durch sein bescheidenes Wesen und durch seine vornehme Gesinnung bei uns allen Freundschaft und Hochachtung erworben hatte.

Wir werden ihm ein treues Andenken bewahren.

Das Kontor- und Arbeiter-Personal der Firma Aug. Linkmeyer jun.

Geschäftsstunden im Kreishause.

Bei der ständigen Zunahme der Arbeit ist es nicht mehr möglich, alle Geschäftsstunden für den Verkehr mit dem Publikum freizugeben.

Deshalb bitte ich, zu mündlichen Verhandlungen in sämtlichen Geschäftszimmern des Kreishauses — abgesehen von Fällen dringender Art — künftig nur die Stunden von 9 bis 12 Uhr vormittags zu wählen.

Die übrigen Geschäftsstunden müssen für ruhige, ungestörte Arbeit frei bleiben.

Herford, den 30. August 1916.

Der Landrat.

Freibank (Markthalle).

Morgen nachm. 2 Uhr
Schweinefleisch
Fleischkarte von
1—120.

Ein guterhaltener
Milchwagen

eignet sich auch gut zum Brotwagen, nebst Pferdegeschirr zu verkaufen. Zur Besichtigung bei Herrn Eimerhäuser, Eimerstr. **Aug. Strahmeyer.**



Herford, den 31. August 1916.

Am 10. August d. Js. starb als k. u. k. Oberleutnant in österreichischen Diensten

Herr Johann Riess

Lehrer an der Bürgerschule Friedenstal.

Der Verstorbene stand seit dem 1. April 1911 im hiesigen Schuldienst. Die Schule verlor in ihm einen tüchtigen pflichttreuen Lehrer. Sein Andenken wird stets in Ehren gehalten werden.

Die Schuldeputation.



Herford, den 30. August 1916.

Nach einer Mitteilung des Ermittlungsbüros für Kriegsgefangene in Genf ist der Polizei-Sergeant

Herr Herm. Behring

nach fast 2 jähriger Kriegsgefangenschaft an den Folgen seiner schweren Verwundung in einem französischen Lazarett gestorben.

Herr Behring stand seit dem Jahre 1911 im städtischen Dienste. Wir verlieren in ihm einen jederzeit pflichtgetreuen Beamten, dessen Andenken wir stets in Ehren halten werden.

Der Magistrat.
Die Polizei-Verwaltung.

Abgabe von Naturbutter.

In der Markthalle.

wird städtische Butter zum Preise von 2,55 M für das Pfund (1,28 M für das ½ Pfund, 0,64 M für ¼ Pfund) abgegeben:

am Sonnabend, nachmittags von 3—5 Uhr, an die Inhaber der Fleisch-Butter-Karten-Nummern 2311—3620.

Es wird für die Person ¼ Pfund abgegeben, sodass auf die Fleisch-Butter-Karte soviel Viertel-pfunde erworben werden können, als auf der Karte Personen genannt sind.

Beim Kaufe sind die Fettmarken über das Gewicht der gekauften Menge abzugeben und die Butterkarte zwecks Eintragung vorzulegen.

Das Geld ist abgezählt bereit zu halten.

Herford, den 31. August 1916.

Der Magistrat.

Kartoffeln.

Die nachstehenden Kartoffelhandlungen haben von uns Kartoffeln zum Verkauf erhalten:

Frank, Wellbrockerweg; Heitbreder, Triebenstrasse; Malachewitz, Schlosserstrasse; Raumann, Deichtorfstrasse; Schaper, Bänderstrasse.

Die Kartoffeln kosten bei Abnahme von 10 bis zu 99 Pfund ein Pfund 9 Pfg., 100 Pfund und mehr 1 Zentner 8,50 M.

Herford, den 30. August 1916.

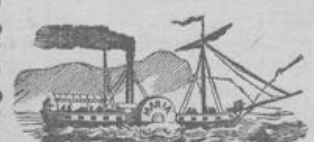
Der Magistrat.

Kesselöfen.

Kesselöfen von 65 bis 150 Ltr. Inhalt mit schmiedeeisernem, verzinktem, innen ausgemauertem Mantel neu eingetroffen.

Schrader & Mathes
Lübberstrasse 13.

Oberweser Personen-Dampfschiffahrt

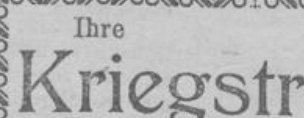


Täglich zwischen
Hann.-Münden und
Hameln durch
erstkl. Salondampfer.

Sie durchfahren die schönste Gebirgsgegend Norddeutschlands. Für Touristen Anschlusstouren nach Kassel, Bad Pyrmont, Teutoburger Wald usw. Fahrplan mit Beförderungs-Bedingungen und uskunft.

Gute Verpflegung an Bord.

Oberweser - Dampfschiffahrts - Gesellschaft
F. W. Meyer, Hameln, Fernsprecher 12.
Fahrzeit vom 14. Mai bis 17. September einschl.



Ihre
Kriegstraueung
zeigen an
Wilhelm Dresing u. Frau
Lena geb. Müller.

Herford, den 31. August 1916.

Auf der Alm—
da giebt's koa Sünd!

Zu verkaufen:
Ein großes Doppelpult,
eine Schreibmaschine,
alles sehr gut erhalten.
Offerten an die Geschäftsstelle
d. Ztg. unter Nr. 6695.

Buche-Scheitholz

(Brennholz) sofort gegen Kasse abzugeben.

Franz Scholle,
Holzhandlung,
Altenbeken i. Weif.

**Aluminium
Geschirre**

neue und gebrauchte, zum Einschmelzen tauglich gegen Belegchein
Berginherer
Dr. Streuber Herford.

Gas-Ziehlampe

zu kaufen gesucht.

Angebote unter Nr. 6749 an die Geschäftsstelle d. Ztg.

4—5000 Mt.
zu 4 1/2% Aufg. Robbr. an 1. Stelle zu vergeb. Off. n. d. Geschäftsstelle d. Ztg. u. Nr. 6722.

Wir suchen zum möglichst
sofortigen Eintritt militärischen

Reffelheizer.

Gebr. Wehmann,
Brauerei zum Reffelheizer.

Arbeiter

gesucht.
Gustav Vogelsang,
Kartonnagenfabrik.

**Bienenhonig u.
Bienenwachs**

kauft in jeder Menge

Th. Grök, Minden i. W.

Gewandter Stadtfundiger
Laufbursche

für halbe Tage gesucht.

Ehlers & Wilke,
Znh.: C. S. Meyer.

Ich suche zum 1. Oktober
ein gutempfohlenes

Zweitmädchen
welches kinderlieb ist und möglichst auch nähen kann.

Frau Elisabeth Menckhoff,
Unter den Linden 12.

Wohnung

3 bis 4 große Räume nebst
Küche, Bad, Wasserleitung
zum 1. Oktober zu vermieten.
Kennstraße 9.

Eine Wohnung

von 2 großen Räumen zum 1.
Oktober zu vermieten.
Triebenstr. 16.

Wohnung

von 4 Räumen mit Gas und
Wasserleitung zum 1. Oktober
preiswert zu vermieten.
Wimferstr. 65.



**Lichtspielhaus
Wittekind.**

Heute Freitag
zum ersten Mal in Herford!
Persönliches Auftreten.



Das Tagesgespräch! Die Sensation!

N E N A

Der Mann in der Maske

u. a.:

Nenas Meister-Kombination
Die Flucht aus dem Gefangenenlager.
Unter Mitwirkung des gesamten Publikums.
Nena, das ungelöste Welträtsel
errät Ihre geheimsten Gedanken.
Sichern Sie sich beizeiten gute Plätze.
Nena tritt täglich auf um 6.30 und
.. .. 9.30 Uhr abends.

Ausserdem gelangt zur Vorführung:
**Die glückliche Heimkehr des ersten
Handels-U-Bootes „Deutschland“**
sowie
der übrige Spielplan.

Infolge der hohen Unkosten
geringe Preiserhöhung.

Freikarten haben zu den Nena-Gast-
spielen keine Gültigkeit.

Ab morgen, Sonnabend, vollständig
neues Programm.

Zeichnungen

auf die
5. Kriegsanleihe

eingeteilt in
4 1/2 % Deutsche Reichsschatz-
anweisungen,

Tilgung durch Auslosung in den Jahren
1923 bis 1932 Zeichnungspreis 95%

5 % Deutsche Reichsanleihe,
unkündbar bis 1. Oktober 1924,
Zeichnungspreis 98%

5 % Deutsche Reichsanleihe,
wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis 15. Oktober 1917
beantragt wird,
Zeichnungspreis 97,80 %

nehmen wir bis
Donnerstag, d. 5. Oktober,
mittags 1 Uhr,
kostenlos entgegen.

Zur Erteilung jeder gewünschten Auskunft und Zusendung von Zeichnungsscheinen sind wir gern bereit.

Westfälisch-Lippische Vereinsbank
Aktiengesellschaft Herford.

Unsere Feldgrauen an der Front
bitten um
aller Art. Wer hilft?
Liebesgaben-sammelstelle vom Roten Kreuz
Herford, Bäderstrasse.

Herforder Zeitung

Druck und Verlag von Fr. Kuhle in Herford.

für Stadt



und Land

Geschäftsstelle: Herford, Rennstr. 29/31. Fernruf 83

Die Zeitung erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage. Bezugspreis Ausgabe A: 1/2 Jähr. 1.80 M., bei Postbezug 1.50 M. u. Bestellgeld. Ausgabe B, mit Leben im Bild, 30 Pf. mehr. Preis der 1 Spalt. Kleinzeile für Stadt u. Landkreis Herford, Oeynhäusen u. Amt Rehme 15 Pf., sonst 18 Pf.

Regelmäßige unentgeltliche Beilagen: Herforder Erzähler (täglich), Am Pflug (monatlich zweimal), Haus und Hof (monatlich zweimal), Fabrik und Handwerk (monatlich einmal), Für Jäger und Naturfreunde (monatlich einmal), Mode für Alle (monatlich zweimal).

General-Anzeiger für Stadt u. Landkreis Herford

Amtlicher Anzeiger für Stadt u. Landkreis Herford

Nr. 205

Herford, Freitag, den 1. September

1916

Bei Gommeourt.

Im Berl. „Volkstanz“ erzählt Karl v. Wiegand über die Verwüstungen in Frankreich folgendes: Ein breiter Pfad der Zerstörung, der Zerstörung und der Einsamkeit zieht sich hinter der Somme und Ancre Schlachtfeld und viele Meilen über sie hinaus, dahin. Von jenseits Rode im Süden bis über Arras im Norden hinaus bietet sich nur das ununterbrochene Bild der Verödung. Fast jede Stadt, jedes Dorf und fast jeder Bauernhof im Bereich der französisch-englischen Gefechte ist in Ruinen verfallen. Und über die Reichweite der ferntragenden Geschütze hinaus haben bombenwerfende Flieger die Zerstörung hinausgetragen. Es ist eine Wiederholung der Bilder der Marischstraße Jernan nach der See, nur in verstärktem Maßstabe. Kirchen und Schulen, Schlösser und öffentliche Gebäude, Hospitäler und Bauernhöfen, nichts als rauchende Trümmerhaufen. Während ausgetragene Granaten, zerfetzte Leichen, zerbrochene Geschütze wie gewaltige Skelette dastehen, kann man von anderen im wahren Sinne des Wortes sagen, daß

kein Stein auf dem anderen blieb.

Rein vom Wiederaufbau in Trümmern gelegter Staat der mittleren Weltstaaten hat mein Bild derartige Bilder der Verwüstung und Zerstörung. Ich sah San Francisco nach dem Erdbeben und nach dem Feuer. Diese Städte und Dörfer im schönsten und fruchtbarsten Teile Frankreichs sind Miniaturbilder des damaligen San Francisco. Nur ist die Zerstörung noch vollständiger. Soweit man dies von der Gegenseite beobachten kann und nach dem, was uns die Deutschen erzählen, scheinen die Franzosen auf die Beschädigung von Ortschaften, die doch schließlich noch ihre Ortschaften sind, immer noch eine gewisse Zurückhaltung zu zeigen. Sie begnügen sich damit gelegentlich durch einige Granaten den Ort für möglichster Weise sich dort aufhaltende Truppen ungemindert zu machen. Aber die englischen Geschütze da drüben legen

alles rücksichtslos in Trümmer.

Klohe ist teilweise zerstört. Trotzdem vermögen sich noch etwa 1000 Franzosen nicht von ihren Heimstätten loszureißen. Das täglich beschossene Bormon steht in Flammen, Bormon ist ein Bild vollständiger Verwüstung. 400 seiner Einwohner weigern sich, die Trümmerstätte zu verlassen. Wie Höhlenbewohner haufen sie in den Kellern am Rande der Stadt. Die Geschosse der Geschütze, die Tag und Nacht durch die Trümmer legen, haben unter den Zurückgebliebenen eine beträchtliche Anzahl von Opfern hervorgerufen. Die schöne alte Kathedrale von St. Quentin ist durch Flieger zerstört. Wenn man bedenkt, welche Wut die Beschädigung der Kathedrale von Reims hervorrief, so ist es bemerkenswert, daß die Franzosen und englischen Geschütze keine Kirche im Bereich des Schlachtfeldes verschonten. Die zerstörten und verödeten Städte werden bei Tag und bei Nacht bombardiert und sind in einigen Fällen hauptsächlich dem Erdbeben gleichgemacht, hauptsächlich durch Granaten mit Zeitkündern. Sie kriechen nicht durch Aufschlag, sondern erst dann, wenn sie die Mauern der Gebäude durchschlagen oder sich in den Erdboden eingeböhrt haben.

Der durch Zerstörung von Eigentum an der Front in Frankreich angerichtete Schaden beläuft sich auf viele Millionen Dollar. Ein französischer Schriftsteller schlug neulich vor, daß man aus den Schützengräben an der Front, von der Schweiz bis nach dem Meer zur Erinnerung eine große Siegesallee machen solle. Für diese Idee der größten menschlichen Tragödie wären die an Trauerhaine gemahnenden Hypothesen eines Volkes die geeignete Vorlesung. Ein hoher deutscher Offizier nannte diesen Vorschlag eine Blasphemie eines Menschen, der diesen Strich seines Landes nicht gesehen hat oder nicht weiß, wie er aussieht. Nach der Schätzung kann Frankreich diese durchschnittlich 20 Kilometer breiten, von der See bis nach der Schweiz sich erstreckenden Streifen Landes, über den

die Verwüstung eines zweijährigen Krieges

dahingog, mit Millionen von Menschen in jahrelanger Arbeit nicht wieder herstellen. Es sieht aus, als sei ein Riesengewässer in ihn hineingedrückt. Er ist durchfurcht, zerfetzt, verbrannt, von Granaten durchwühlt und von Kratern bedeckt.

Ich ging heute durch Meilen von Gräben von Graben und Gommeourt. Sie waren 6-8 Fuß tief, 4-6 Fuß breit am oberen Rande. In dem Bereich eines einzigen Regiments maßen diese Zickzackgräben 25 Kilometer. Generalleutnant A. sagte mir, daß die Gräben zu keinem Zweckbereich allein eine Gesamtlänge von 500 Kilometern hätten. Und dieser Bereich ist nur ein enger Sektor in der augenblicklichen Kampffront.

Wenn man bedenkt, folgte ein Stabschef, daß mehr als 2 Millionen Menschen auf beiden Seiten während eines Zeitraumes von zwei Jahren oft Tag und Nacht hindurch Gräben ausgehoben haben und bombensichere Unterstände gebaut haben, die manchmal 30 Fuß unter der Erde liegen und wenn man bedenkt, daß diese durch Wälfen verstärkt wurden, dann fragt man sich, wie lange es dauern wird, das alles wieder einzubauen.

Was wird es kosten, alle Ruinen zu beseitigen, das Zerstörte wieder aufzubauen? Wie lange Zeit wird es in Anspruch nehmen? Die englischen Geschütze wählen Tag und Nacht auf dem Schloß, auf dem Bauernhof, der noch erreichbar ist und ich kann versichern, daß sie sehr weit reichen. Die deutschen Geschütze strecken ihre feurigen Zylinder in gleicher Weise nach der anderen Seite aus.

Im mazedonischen Glutherd.

Mit den Berichten von den Erfolgen unserer und der bulgarischen Truppen in Mazedonien kam auch die Nachricht, daß das Meer der Entente schwer von Seuchen heimgesucht wird. Das ist für den Kenner der Stadt Saloniki und ihrer Umgebung kein Wunder. Ist doch Saloniki bekannt als einer der ungesündesten Plätze der Welt und als ein Fieberherd schlimmerer Sorte. Daran ist einmal die jumpige Umgebung Schuld und zweitens die unglaublichen sanitären Verhältnisse Salonikis selbst, das getrost zu den schmutzigsten Städten gezählt werden kann. Verschimmert werden diese Verhältnisse für die Entente noch durch die in diesem Jahre dort, wie auch in Griechenland, ganz außerordentlich starke Hitze.

Angehörige des Ententesheeres in Mazedonien geben beinahe verzweifelte Schilderungen von der Pein der dortigen Sommerglut. Einen Tag wie den anderen mindestens 50 Grad im Schatten. Unbarmherzig dringen die Sonnenstrahlen in den menschlichen Körper ein, die fürchterliche Hitze läßt mit dumpfem Druck die Gehirntätigkeit und schwächt das Erinnerungs- und Denkövermögen. Da ist es verständlich, wenn ein englischer Soldat, der zur Kader-Abteilung der Balkanarmee gehört und zehn Tage hintereinander in solcher Sonnenhitze Streifzüge unternommen hatte, in der „Times“ schreibt: „Ich habe nur ein unfasses Erinner an lange, fohnd-heiße Tage, erschöpfende Fahrten durch tiefen Sand und Staub, an unruhigen Schlaf und händigen Kampf mit den Mücken.“

Durch ganz einfaches Land führte der Weg der Kader. Von Zeit zu Zeit ging es bis tausend Meter in die Höhe, und die Untrennung des Nabels war in der Sonne, die auch absterbend noch übermächtig wirkte, fast unbewindlich. Der Schweiß rann in vollen Strömen herab,

so daß die Kleider vollständig durchnäßt waren. Schlimmer noch aber war es, als es einmal steil bergab ging. Abwärts zu radeln, war auf dem ganzen verfallenden Wege unmöglich. Die Fahrgäste blieben kläglich stecken, die Menschen wurden herabgeschleudert und amputierten drei Stunden die Kläder den steilen Abhang hinunter-schieben. Je tiefer sie kamen, desto erstickender war die heiße Luft in dem von Bergen eingeschlossenen schmalen Tale. Im Schlaf war auch kaum zu denken, dazu war die Insektenplage zu groß. Allmählich gerieten die von der Hitze Gequälten in außerordentliche reizbare Stimmung, so daß das Zusammenleben keine Schwierigkeiten hatte.

Als herrliche Dase wurde deshalb ein See begrüßt, an dem „nur“ 50 Grad Hitze im Schatten waren. Hier hausten Hunderte von Schildkröten, und Insekten aller Art schwirten herum. Ganze Wollen von großen Heimschnecken verunreinigten die Luft, alle Schneckenringe, die nur je ein Zoologe benannt hat, lagen in Schwärmen, und an jedem Baum, an jedem Busch saßen Tausende von Käfern. Unangenehm war es, daß sehr bald alle Lagerstätten von Heimschnecken, schwarzen Ameisen, Wienen und Fliegen überfüllt waren.

Der anstrengende nächste Tag aber brachte für die Kader eine Entdeckungsfahrt von 48 Kilometern. Wieder ging es durch wüstenähnliches, vollständig einfaches Gelände. Wäpfer war hier — wie auch sonst — nirgend zu sehen. Das Wasser in den Heilschächeln war bald zu heiß, um noch getrunken zu werden. Endlich trafen die Soldaten einen alten Griechen, der bis an die Zähne bewaffnet war. Er zeigte den Versuchsmachenden an dem Abhänge eines Hügel einen „Brunnen“, d. h., da war ein Haufen Steine, und aus den Steinen kam ein ganz dünnes Wasserlein geriselt, das aber doch genigte, den Soldaten das Leben zu retten. Von dem Hügel aus hatte man einen Rundblick auf eine dde, braungebrannte Ebene, in der etwa ein Dutzend Bäume ein trauriges Dasein fristeten. Und über der Ebene strömte in einschläferndem Schwallen die Glut der Mazedoniens.

Bei solchen Verhältnissen ist es kein Wunder, daß sich Saloniki zu einem ähnlichen Seuchenherd für die Entente auszuwaschen droht, wie feuergeizt Gallipoli. Erschwerend fällt noch ins Gewicht, daß eine Isolierung der von ansteckenden Krankheiten Befallenen für die Ententesoldaten sehr schwierig ist, da sie auf engem Raum zusammengepfercht sind, während die Bulgaren ihre Kranken sofort

in Lazarette in gefundene Gegenden zu schaffen vermögen und so der Ausbreitung von Seuchen wirksam entgegen-treten können.

„Keinerlei menschliche Rücksichten mehr!“

Die „Nordd. Allg. Ztg.“ schreibt: Seitdem zu den Kampfmitteln des modernen Krieges die Bombenwürfe der Luftschiffe und Flieger hinzugekommen sind, ist auch die Zivilbevölkerung unmittelbar in Mitleidenhaft gezogen worden, selbst in weit vom Kampfgebiet entfernten Gegenden. Wenn auch die Luftangriffe derjenigen Krieg-führenden, die sich noch an das Völkerrecht halten, nur den militärischen Einrichtungen gelten, so läßt es sich doch nicht immer vermeiden, daß auch Zivilpersonen zu Schaden kommen. Von deutscher Seite ist bisher auf die friedliche Bevölkerung mehr Rücksicht genommen worden, als es die Bestimmungen des Völkerrechts verlangen. Die Entente hat dagegen ihre Flieger mit dem aus-gesprochenen Zweck verwendet, in der Einwohnerhaft fried-licher Städte Unheil anzurichten.

Es versteht sich unter diesen Umständen von selbst, daß auch bei uns die Meinung, weniger zu tun, als das Völkerrecht zuläßt, mehr und mehr schwindet, besonders wenn unsere Gegner das

Völkerrecht nur noch als eine Vogelscheuche

betrachten, die höchstens gut genug ist, um den „Bodest“ zu imponieren, und über deren angestrichelte Nachachtung durch die Deutschen die feindliche Presse dann Jeter schreibt. Diesen Standpunkt haben die „Baralongs“ jenseits des Kanals noch neuerdings in gewohnter Weise vertreten.

Die häufig geradezu sinnlosen Angriffe französischer und englischer Flieger gegen Orte des besetzten belgischen und französischen Gebiets haben auch hier unter der Zivil-bevölkerung in bedauerndwerter Weise ausgebreitet. Die regelmäßigen deutschen Veröffentlichungen über diese unglücklichen Opfer sind offenbar unseren Gegnern im hohen Maße annehmbar. Nachdem sie dazu viele Mo-nate in ohnmächtiger Wut geschwiegen haben, ist nun-mehr in Belgien ein französisches Flugblatt gefunden worden, dessen Ursprung sich aus seiner Überschrift ergibt:

Aufschluß.

(Abteilung Beschädigung und Nachrichten, 4. Geschwa-der H. G. P.)

Aus dem Inhalt ist manches Bemerkenswert, unter anderem auch für die Bevölkerung der besetzten Gebiete und des neutralen Luxemburg.

Der Verfasser des Schriftstückes wagt, nachdem seit vielen Monaten Tausende von Franzosen und Belgiern durch Entensflieger getötet und zu Krüppeln gemacht sind, damit zu beginnen, daß er sagt:

„Aus Furcht, unter der arbeitenden Zivilbevölkerung der okkupierten Gebiete Opfer zu verursachen, haben es die Verbündeten bisher sorgfältig vermieden, Gebäude selbst von hoher militärischer Bedeutung zu bombardieren, wenn sie weit hinter der Front und inmitten vollreicher Ortschaften lagen.“

Es folgen dann sophistische Redensarten, in denen die Bevölkerung der besetzten Gebiete beschimpft wird, weil sie nicht jahrelang die Hände in den Schößen legt, sondern durch ihrer Hände Arbeit ihr Brot verdient.

Darauf heißt es dann:

„Die verbündeten Nationen haben in voller Ueber-einstimmung beschlossen, sich in Zukunft durch

keinerlei menschliche oder gefühlsmäßige Rücksichten

mehr beschränken zu lassen.“

Für dieses offene Eingeständnis wollen wir dank-bar sein, und diesen Satz nicht vergessen! Es soll unsere Antwort sein jedesmal, wenn das Ausland es wagt, die Art unserer Kriegführung zu befeuern!

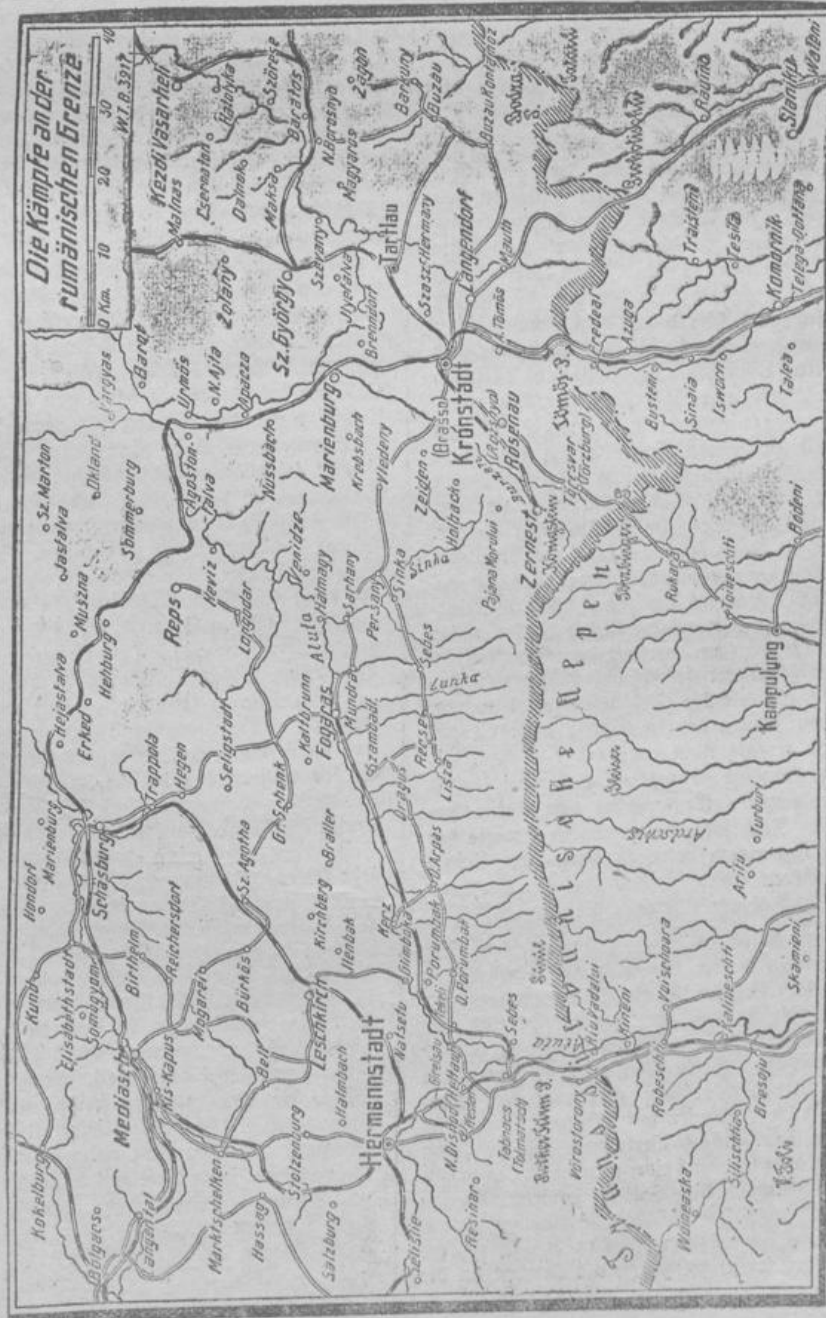
Das Flugblatt stellt dann vom 1. August ab — als ob vorher eitel Ruhe geherrscht hätte — zahlreiche Luft-angriffe in Aussicht. Es betont, daß auch Eisenbahnzüge des friedlichen Verkehrs nicht davon ausgenommen werden dürfen. Es nennt als Ziele verschiedene Orte Belgiens und des Großherzogtums Luxemburg. Es schließt mit den Worten:

„Die Personen, die getroffen werden konnten, sind es dann durch eigene Schuld und haben es nur sich selbst zuzuschreiben. Die Verbündeten lehnen von vornherein jede Verantwortung ab für die zahlreichen Menschen, die geopfert werden müssen im höheren Interesse der Sicherheit der militärischen Maßnahmen.“

Die künftigen Opfer wissen nun Bescheid — ebenso wie die Angehörigen der Opfer in der Vergangenheit, a. B. der in der Kirche St. Sauveur in Lille getöteten — um ihr ein Beispiel zu nennen.

Zu Ehren der Verbündeten, zu Ruhm ihrer „mensch-lichen“ Kriegführung wird die ständige Rubrik der „Gazette des Ardennes“ so bald nicht verschwinden:

„Von ihren eigenen Landsleuten getötet.“



Bekanntmachung

(Nr. V. I. 1886/5. 16. R. N. A.),

Betr. Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) u. Weiden.

Tom 1. September 1916.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 24. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — sowie auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Anwendung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, gemäß den in der Anmerkung*) zum Absatz 1 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, bestraft werden. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom

Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr, Korbrohr, Malakkarrohr), Pechdiggrohr, Flechtrohr, Rohrschienen, Rohrbast, Rohrabfall (Bruchpeddig, Pechdiggenden), Weiden.

§ 2.

Höchstpreise.

Der Preis der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände darf die folgenden Sätze nicht übersteigen:

für je 50 kg

1. Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr, Korbrohr, Malakkarrohr) hart und weich
 - a) bis 10 mm Durchmesser 175,00 Mark,
 - b) über 10 mm Durchmesser 125,00 "
2. Pechdigg (mit und ohne Glanzstellen)
 - a) unter 3 mm Durchmesser 250,00 "
 - b) 3 mm bis 10 mm Durchmesser 200,00 "
 - c) über 10 mm Durchmesser 150,00 "
3. Pechdigg naturhell (gebleicht)
 - a) unter 3 mm Durchmesser 275,00 "
 - b) 3 mm bis 10 mm Durchmesser 220,00 "
4. Flechtrohr bis 2 mm stark 400,00 "
5. Rohrschienen (Korbschienen) 2 mm und darüber stark 200,00 "
6. Rohrbast 40,00 "
7. Rohrabfall (Bruchpeddig, Pechdiggenden) 20,00 "
8. Grüne Weiden ungeschält
 - a) feucht 4,00 "
 - b) trocken 6,00 "
9. Weiden geschält 3 bis 12 mm Durchmesser
 - a) bis 1, m Länge 33,00 "
 - b) über 1, m bis 1, m Länge 30,00 "
 - c) über 1, m bis 1, m Länge 27,00 "

- d) über 1, m bis 2, m Länge für je 50 kg 25,00 "
- e) über 2, m Länge 22,00 "

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Bahnstation oder sonstigen Abnahmestelle des Empfängers innerhalb des Deutschen Reiches, sowie die Kosten der Verpackung ein und gelten für Barzahlung. Wird der Preis gestundet, so dürfen 2 v. H. Zinsszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 4.

Zurückhalten von Vorräten

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Section V. I. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 9/10, zu richten. Die Entscheidung über diese Anträge ist dem zuständigen Militärbefehlshaber vorbehalten.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Münster, den 1. September 1916.

Das Königlich stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl,

General der Infanterie.

Io R. Nr. 37.100.

Gegen den Kriegswucher.

Gegen den Kriegswucher wendet sich eine Zeitschrift der „N. Z.“, in der es am Schluss heißt: Dem Kriegswucher kann nur dadurch wirksam abgeholfen werden, daß solchen Personen, die gewissenslos und frivol genug sind, dieses Verbrechen zu begehen, ein heilsamer Schrecken beigebracht wird. Zunächst bedürfen die bestehenden Strafbestimmungen einer wesentlichen Verschärfung. Die Verhängung von entbehrenden Zuchthausstrafen in schweren Fällen müßte zulässig sein, ebenso Vermögensentziehung. Gerade die letztere Maßregel würde die Kriegswucherer ganz besonders schwer treffen. Schließlich müßte es zulässig sein, bei begründetem Verdacht des Kriegswuchers unter allen Umständen die Unteruchungshaft zu verhängen, selbst wenn kein Fluchtverdacht vorliegt. Sofern dann von den Strafverfolgungsbehörden von dieser Maßregel ein weitgehender und rückförmiger Gebrauch gemacht würde, wären die Kriegswucherer und solche, die es noch werden wollen, doch zu einem Nachdenken gezwungen, ob es in ihrem Interesse rätlich ist, ihr gefährliches Treiben weiter fortzusetzen. Weiterhin erforderte die Aburteilung der Kriegswucherer ein schnelles und abgeklärtes Verfahren unter Ausschluß des Ermittlungsverfahrens und Einschränkung der Rechtsmittel nach der Art, wie es jetzt bei den Feldgerichten, wenn es sich um Aburteilung von Kriegsverrat und Spionagefällen handelt, zur Anwendung kommt. Stehen doch die Kriegswucherer in Bezug auf ihre Gefährlichkeit für die Sicherheit des Vaterlandes zum mindesten auf derselben Stufe wie Spione und Kriegsverräter. Zur Aburteilung der Kriegswucherer müßten auch besondere Gerichte gebildet werden, die aus Berufsrichtern und solchen Laienrichtern zusammengesetzt sind, die besondere Kenntnisse und Erfahrungen im wirtschaftlichen Leben besitzen. Bei der Auswahl dieser Richter wäre auch ganz besonderer Wert darauf zu legen, daß diese praktische Veranlagung, ein gereiftes und selbständiges Urteil, sowie solche persönlichen Eigenschaften besitzen, die eine klare Auffassung bei der Beurteilung der Gemeingefährlichkeit des Kriegswuchers ausschließen. Das deutsche Volk trägt gern und geduldig alle Nöte, die dieser fürchterlichsten aller Kriege nun einmal mit sich bringt, aber er verlangt schnelle, gründliche und schonungslose Gerechtigkeit gegen solche verbrecherischen Volksgenossen, die aus niedriger Gewinnhucht diese an sich schon vorhandenen Nöte noch weiter bis zur Unentrichtlichkeit steigern.

Die reichste Frau der Welt.

Newport, im Juli.

Zu Beginn dieses Monats ist hier in Newport im Alter von 80 Jahren Getty Green gestorben, die allgemein, wohl auch mit Recht, für die reichste Frau der Welt gehalten wurde. Getty Green war eine der auffallendsten und auch eine der unerwartlichsten Erscheinungen im

öffentlichen Leben dieses Landes. Zweifellos war sie das größte und erfolgreichste weibliche Finanzgenie unserer Zeit, denn es ist ihr gelungen, die 12 Millionen Dollar, die sie als Mädchen von ihrem Vater und einer Tante erbte, zu vergrößern. Mit diesem ausgesprochenen Erbesum stand sich aber bei ihr auch der schmutzige Geist. Die Frau, deren Vermögen auf weit über 100 Millionen geschätzt wird, wohnte bis zu ihrem Tode in einem billigen Koffhaus in Hoboken und wanderte, solange sie noch rüstig war, jeden Tag zu Fuß nach ihrem New Yorker Büro, das ihr eine Bank kostenlos eingeräumt hatte. Bryan hat einmal im Kongress bei einer Debatte über eine Vorlage zur Einführung einer Bundes-Einkommensteuer Frau Green als einen Gemeingefährlichen gekennzeichnet. Er sagte damals: „Getty Green erfreut sich eines Einkommens von mindestens 3 Millionen Dollar. Sie lebt dabei in einem billigen Koffhaus und gibt nicht mehr als einige hundert Dollars im Jahre aus. Unter dem bisherigen Steuersystem trägt diese Frau weniger zu den Kosten der Bundesregierung bei als ein einfacher Arbeiter, der von einem Einkommen von 500 Dollar sich und seine Familie zu ernähren hat.“

Das eine läßt sich von dieser merkwürdigen Frau sagen: sie ist Zeit ihres Lebens sich selbst treu geblieben. Getty Green entstammte einer der ältesten puritanischen Familien des Landes. Ihr Vorfahr John Howland war 1620 auf der „Mayflower“ herübergekommen und hatte mit seinem Anhang die heutige Stadt New Bedford im Staate Massachusetts gegründet, in der vor 80 Jahren Getty Green als einzige Tochter des reichen Handelsmanns Robinson geboren wurde. Es heißt, daß die junge und vielversprechende Getty Robinson ein bildschönes Mädchen war. Ihre Lebensart war das Tausende. Die reiche Erbin lebte sich aber niemals ein Führer, um im Ballkleid zum Ball zu führen, sondern zog ein Paar dicke Strümpfe über die Ballschuhe und ging bei Regen und Schnee zu Fuß zum Fest. Als sie 30 Jahre alt war, starb ihr Vater und hinterließ ihr 9 Millionen Dollar. Fast zur gleichen Zeit starb ihre Tante Anne Howland, die ebenfalls ein Millionenvermögen hinterließ. Ein bei Gericht hinterlegtes Testament bestimmte, daß 3 Millionen als Treuhandsfonds verwaltet und die Zinsen unter einer Reihe von Verwandten verteilt werden sollten. Getty Robinson präsentierte jedoch ein späteres Testament, in dem sie als einzige Erbin eingesetzt wurde. Die anderen Erben forderten die Gültigkeit dieses Testaments an, und es erregte nicht geringes Aufsehen, als zwei Schreibfachverständige konstatierten, daß zwei Unterschriften des angeblichen Testaments von Getty Robinson herührten. Nach jahrelanger Dauer endigte der Prozeß schließlich mit einem privaten Vergleich. Lediglich war Getty Green auch später Zeit ihres Lebens ständig in Rechtsstreit verwickelt.

Mit 35 Jahren heiratete Getty den amerikanischen Generalconsul Edward Green, der während seines langjährigen Aufenthaltes in Manila ein Millionenvermögen erworben hatte. Gleich nach der Hochzeit bestand die junge Frau auf einer notariellen Abmachung, die völlige Gütertrennung vorsah. Beide Gatten spekulierten an der New Yorker Börse, aber auf getrennte Rechnung. Während Getty Green Millionen auf Millionen anhäufte, verlor ihr Mann sein ganzes Vermögen. Seine Frau weigerte sich, ihm auch nur mit einem roten Heller beizustehen. Schließlich lebten die Gatten getrennt voneinander; Green starb im Jahre 1902 als bettelarmer Mann. Seine Witwe erwarb ihre beiden Kinder zur strengsten Sparsamkeit. Ihren Sohn pflegte sie als Anaben an die

Strasenside zu schicken, damit er die Zeitungen verkaufe, aus denen sie vorher die Finanznachrichten herausgelesen hatte. Noch als 40jähriger Mann war ihr Sohn auf das farge Taschengeld angewiesen, das sie ihm bewilligte.

Den größten Teil ihres riesigen Vermögens erwarb Getty Green durch glückliche Spekulationen. Man erzählte sich in Wall Street, daß sie niemals auch nur einen roten Heller an der Börse verloren habe. Daß sie weitsehender war, bewies sie, als sie zwei Jahre vor der Panik der Jahre 1907 und 1908 begann, ihre Gelder flüssig zu machen. Sie hatte die Panik geahnt, und als sie schließlich kam, war Frau Green instande, den New Yorker Großkapitalisten große Summen gegen hohe Zinsen zu leihen. Außerdem half sie noch den Banken, an denen sie beteiligt war, mit 6 Millionen aus. Sie verließ aber ihr Geld nur gegen außerordentliche Sicherheiten und zu außerordentlichen Bedingungen. Während der Panik im Jahre 1893 geriet das damals weltberühmte Kaufhaus A. T. Stewart, das kurz vorher Albert Hilton übernommen hatte, in Zahlungsschwierigkeiten. Hiltons Vater war der als Richter Hilton bekannte Finanzier, der Millionen in Grundeigentum besaß, aber während der Panik kein Geld aufreiben konnte, um seinem Sohn aus der Patsche zu helfen. Schließlich ging er zu Getty Green, die sich bereit erklärte, ihm eine Million Dollar zu geben. Als Sicherheit verlangte der weibliche Tycoon jedoch eine festsichere unbedingte zwanzigjährige Hypothek auf das Stewart-Gebäude am City Hall Park, das dem alten Hilton gehörte und das von der Steuerbehörde auf zweieinhalb Millionen eingeschätzt wurde. Da er sich in einer Notlage befand, so mußte Hilton diese Bedingungen annehmen. Wenige Jahre später wurde das Stewart-Gebäude infolge der langfristigen Hypothek für 275 000 Dollar unter dem Marktpreis verkauft.

Ein anderes Bild: Vor Jahren wollte Getty Green einmal schnell von Philadelphia nach Newport fahren, um dort nach der Schluß der Börse einzutreffen. Da fahrplanmäßig kein Zug rechtzeitig abfuhr, so entschloß sie sich, einen Extrazug zu nehmen. Sie füllte mit der Bahngesellschaft eine Zeitlang um den Preis, und als diese schließlich auf einen Mindestpreis bestand, da sagte sie: „Wissen Sie was, lassen Sie den Personenzug weg und rechnen Sie 5 Dollar weniger; ich werde auf der Lokomotive fahren.“ Und so geschah es.

Getty Greens Hinterlassenschaft wird auf weit über hundert Millionen Dollar geschätzt. Der weitaus größte Teil ist in Banken, Bahnen und Grundeigentum angelegt. So kontrollierte die Greifin eine ganze Reihe von Banken in Texas. Außerdem besaß sie Grundeigentum in allen großen Städten des Landes. Des Testaments, das den Sohn zum Haupterben einsetzt, nennt keine Summen und legt keinen Pfennig zu wohlthätigen Zwecken aus. Man erzählt sich, daß die arme reiche Getty Green in ihrem Leben nur ein Ziel verfolgt habe, nämlich ihren Sohn, an dem sie mit leidenschaftlicher Liebe hing, zum reichsten Manne des Landes zu machen. Wenige Tage vor ihrem Tode wurde sie auf ihren Wunsch aus dem ärmlichen Koffhaus in Hoboken, in dem sie viele Jahre gewohnt hatte, nach der Wohnung ihres Sohnes gebracht. Dort erlag sie einem Schlaganfall. Kurz vor ihrem Tode verlangte die Greifin einen heißen Grog, da sie sich sehr schwach fühlte. Ihr Sohn ließ statt dessen schnell den Arzt kommen. Als der Arzt dann an das Bett der Schwerkranken trat, sagte diese mit schwacher Stimme vorwurfsvoll zu ihrem Sohn: „Wenn Du mir einen Grog gemacht hättest, hätten wir uns den Arzt ersparen können.“ Eine halbe Stunde darauf starb sie. (Voss, Ztg.)

Riesensbücher.

Eines der umfangreichsten Bücher der Welt ist das antike Werk über den amerikanischen Bürgerkrieg, welches im Auftrag des Kongresses der Vereinigten Staaten bearbeitet und veröffentlicht wird. Es besteht nämlich aus 130 Bänden, deren jeder im Durchschnitt 1000 Seiten zählt. Das Werk wird in einer Auflage von 12.615 Exemplaren gedruckt, so daß alles in allem 1.541.493 Bände davon zur Verbreitung gelangen. 1900 Exemplare gehen an öffentliche Bibliotheken und Universitätsbibliotheken. Die ganze Arbeit erfordert über 12 Mill. Mark an Unkosten, wovon etwa 5 Millionen auf Honorar und etwa 7 auf Druck, Papier, Einbände usw. entfallen. So riesenhaft aber auch die Verhältnisse dieses Werkes sind, so muß das Land der Superlative, was die Erzeugung des größten Buches der Welt angeht, doch hinter China zurücktreten, welches sich rühmen kann, der Welt das größte aller je hergestellten Bücher geschenkt zu haben. Es ist dies eine gewaltige Enzyklopädie „Yung-lo Tschien“, was etwa mit „Encyclopädia Maxima“ gleichbedeutend ist. Diese klassische Riesensynopsen enthielt eine besonders sorgfältige Auswahl aus allen klassischen, geschichtlichen, philosophischen und literarischen Werken, die im Reiche der Mitte je veröffentlicht worden waren und behandelte Astronomie, Astrologie, Geographie, geheime Wissenschaften, Heilkunde, Religion, Biographie und Kunst. Jedes literarische chinesische Ereignis von irgend welcher Bedeutung fand sich in diesem gigantischen Werke, das aus 22.877 Teilen in 11.100 Bänden bestand, wiedergegeben. Die Enzyklopädie wurde ursprünglich auf Anordnung von Jung-Lo, dem zweiten Ming-Kaiser, hergestellt. Begonnen wurde sie im Jahre 1393 unter Leitung des vornehmsten chinesischen Gelehrten jener Zeit, Hien-Chin. Er organisierte die Arbeit unter Beistand eines Mitarbeiterstabes von 2169 Personen, worunter sich Kritiker, Korrektoren und Abschreiber befanden. Die Arbeit, die mit der Hand geschrieben wurde, wurde 1407, also nach 104 Jahren, fertiggestellt. 1563 wurden von dem Werke zwei Abschriften genommen, die von zehn Schreibern in fünfjähriger Arbeit hergestellt wurden. Die eine dieser Abschriften verbrannte im Jahre 1644, als Peking eingenommen und die Ming-Dynastie gestürzt wurde. Als die Ordnung wieder hergestellt war, fand man, daß auch von den anderen Abschriften zahlreiche Teile in Verlust geraten waren. Man beschloß noch eine Reihe von 20.455 Teilen, die in der kaiserlichen Akademie verwahrt wurden. Das Akademiegebäude lag dicht bei der englischen Gesandtschaft in Peking, und als im Jahre 1900 die fremden Gesandtschaften belagert wurden, fielen die chinesischen Soldaten das Akademiegebäude in Brand, um die Fremden, die sich in die englische Gesandtschaft geflüchtet hatten, zu zwingen, sie zu verlassen. Bei diesem Brande ging viel kostbare chinesische Literatur und darunter auch die Riesensynopsen zugrunde. Nur noch ein paar hundert Bände fanden sich später in den Trümmern; ein Teil von ihnen befindet sich gegenwärtig in ausländischen Besitz.

Feldpost-Abonnenten!

Die Zusendung der „Feldpost-Zeitung“ an die Abnehmer im Felde erfolgt weiter, wenn sie nicht ausdrücklich vom Auftragsgeber abbestellt ist.

Die Geschäftsstelle.

Unsere heutige Nummer umfaßt 8 Seiten.

Verantwortlich für den Text: mit Inhaber

Dr. Nagel, Groppe.

Bekanntmachung

(Nr. M. 1.9. 16. R. R. N.),

betreffend Beschlagnahme u. Bestandsmeldung von Platin.

Vom 1. September 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums zur Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird*). Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Kernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. Sept. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. September 1916, mittags 12 Uhr, in Kraft und umfaßt auch diejenigen natürlichen und juristischen Personen, deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügungen der unterzeichneten Behörde beschlagnahmt worden sind.

Die Einzelverfügungen treten mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung außer Kraft und werden durch diese ersetzt.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Stoffe und Gegenstände.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche Mengen der nachstehend bezeichneten Klassen:

Klasse 51: Platin (auch Platinschwamm und Platinasbest), unverarbeitet, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art, mit einem Reingehalt an Platin von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichts.

Klasse 52: Platin in Legierungen**), unverarbeitet, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 53: Platin, vor- und fertiggearbeitet in Form von beweglichen und ortsfesten Blechen, Drähten, Röhren, Tiegeln, Schalen, Kesseln, Folien, Laboratoriums- und Fabrikationsgeräten mit einem Reingehalt an Platin von mindestens 98 v. H., bezogen auf das Gewicht des platinhaltigen Teiles des Gegenstandes***).

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, kauft oder verkauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpfändung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflegen zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

**) Unter legiertem Platin wird ein Material verstanden, bei welchem Platin mit mehr als 2 v. H. anderer Stoffe verschmolzen ist, und bei welchem der Plattingehalt dem Gewichte nach mindestens 5 v. H. beträgt.

*** Gegenstände der Klassen 53 und 54, welche Teile eines anderen in diesen Klassen nicht aufgeführten vor- oder fertiggearbeiteten beweglichen Gegenstandes bilden und nachweislich zur Herstellung des letzteren benutzt zu werden pflegen, wie Teile von Glühlampen, Röntgenröhren, Thermoelementen u. dgl., werden von dieser Bekanntmachung nicht betroffen, sofern der Plattingehalt des zusammengefügten Gegenstandes, bezogen auf dessen Gesamtgewicht, weniger als 10 v. H. beträgt.

Klasse 54: Platin in Legierungen*) und Platin plattiert mit anderen Metallen, vor- und fertiggearbeitet in Form von beweglichen und ortsfesten Blechen, Drähten, Röhren, Tiegeln, Schalen, Kesseln, Folien, Laboratoriums- und Fabrikationsgeräten mit einem Reingehalt an Platin von mindestens 5 v. H., bezogen auf das Gewicht des platinhaltigen Teiles des Gegenstandes**).

Klasse 55: Platin in Erzen, Guldstein, Abfällen, Krätzen und Rückständen mit einem Reingehalt an Platin von mindestens 1 v. T. des Gesamtgewichts.

Klasse 56: Platin in Salzen und Lösungen, insbesondere Platinschlorid und Platinodoppelsalze.

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen alle natürlichen und juristischen Personen, die Mengen der im § 2 bezeichneten Klassen im Besitz haben, oder die solche Mengen unter Zollverschluss halten. Für die Durchführung der Anordnungen dieser Bekanntmachung verantwortlich ist der Besitzer.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbureaus u. dergl.), so ist die Hauptstelle zur Durchführung der Anordnungen dieser Bekanntmachung auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Stoffe und Gegenstände sind beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vorräte von Veränderungen an den von ihr betroffenen Stoffen und Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Benutzung der Stoffe und Gegenstände in eigenem Betriebe bleibt gestattet, sofern die Stoffe und Gegenstände im Gebrauch keiner sichtbaren Abnutzung unterliegen.

§ 5.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Trotz der Beschlagnahme bleiben für die im § 2 aufgeführten Stoffe und Gegenstände zulässig:

- a) Die Verarbeitung auf mechanischem und thermischem Wege***) im eigenen Betriebe, vorausgesetzt, daß eine ähnliche oder gleiche Verarbeitung solcher Stoffe und Gegenstände vor dem 1. April 1916 in diesem Betriebe gewerbmäßig ausgeführt wurde. Der Vertrieb der so gefertigten Stoffe und Gegenstände ist gestattet, sofern sie nicht unter Klasse 51 bis 56 fallen;
- b) die Verwendung für medizinische Zwecke; dies gilt nicht für pharmazeutische Zwecke;
- c) die Besitz- oder Eigentumsübertragung an die Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20, an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, und an Beauftragte, die einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung A. G. ausgestellten, zeitlich begrenzten Erlaubnisschein für Ankauf

*) Unter legiertem Platin wird ein Material verstanden, bei welchem Platin mit mehr als 2 v. H. anderer Stoffe verschmolzen ist, und bei welchem der Plattingehalt dem Gewichte nach mindestens 5 v. H. beträgt.

**) Gegenstände der Klassen 53 und 54, welche Teile eines anderen in diesen Klassen nicht aufgeführten vor- oder fertiggearbeiteten beweglichen Gegenstandes bilden und nachweislich zur Herstellung des letzteren benutzt zu werden pflegen, wie Teile von Glühlampen, Röntgenröhren, Thermoelementen u. dgl., werden von dieser Bekanntmachung nicht betroffen, sofern der Plattingehalt des zusammengefügten Gegenstandes, bezogen auf dessen Gesamtgewicht, weniger als 10 v. H. beträgt.

***) Somit ist jede andere Verarbeitung, insbesondere die Überführung der beschlagnahmten Stoffe und Gegenstände in Platinisate, verboten.

von Platin vorlegen. In diesem Schein sind Verkaufspreise vorgeschrieben;

d) anderweitige Verfügungen, wenn sie auf Antrag durch besondere schriftliche Genehmigung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums gestattet worden sind.

§ 6.

Meldepflicht und Lagerbuchführung.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Stoffe und Gegenstände sind gemäß § 8 zu melden und in ein Lagerbuch einzutragen. Aus dem Lagerbuch muß jede Veränderung der Vorratsmenge und ihre Verwendung ersichtlich sein.

§ 7.

Ausnahmen von der Meldepflicht.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind Bestände, die im § 2 aufgeführten Klassen, sofern der Plattingehalt der Summe der Bestände sämtlicher Klassen die Menge von 10 g nicht überschreitet.

§ 8.

Meldebefristungen.

a) Für die Meldepflicht ist der am 1. September 1916 (Meldezeit), mittags 12 Uhr bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Für diejenigen Stoffe und Gegenstände, welche zu dieser Zeit sich unterwegs befinden, tritt die Meldepflicht erst mit dem Empfang oder der Einlagerung in Kraft.

Für die im § 7 bezeichneten Ausnahmen beginnt die Meldepflicht mit dem Tage, an welchem die Mindestmenge von 10 g überschritten wird. Meldepflichtige Bestände, die sich nachträglich unter die Mindestmenge des § 7 vermindern, bleiben weiterhin meldepflichtig.

b) Außer den Angaben über Vorratsmengen ist anzugeben, wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Besitz des Ausnahmepflichtigen befinden.

c) Die Meldung hat unter Benutzung des amtlichen Meldeheftes (Nr. Bst. 815 b für Platin) zu erfolgen für den Vordruck in der Kriegs-Rohstoff-Abteilung Sektion Bst. I, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu haben sind. Die Bestände sind, nach der vorgeordneten Klassen getrennt, anzugeben. In denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reingehalt bei Erzen), sind Schätzungs-werte einzutragen.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, gleichzeitig mit der Meldung auf besonderem Bogen ein Angebot zum Verkauf eines Teils seiner Bestände oder der gesamten Bestände einzureichen. Diese Angebote werden an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung weitergegeben, die in erster Linie als Käufer für das Kriegsministerium in Frage kommt.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldehefte sind an die Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20, Fernsprecher: Rühnow 9426, vorchriftsmäßig ausgefüllt und ordnungsmäßig frankiert bis zum 15. September 1916 einzureichen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 2 Monate aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

§ 9.

Anfragen.

Alle Anfragen, die die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind zu richten an die Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20.

Münster, den 1. September 1916.

Das Königlich stellvert. Generalkommando
des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl,

General der Infanterie

IC R Nr. 35000.

Zeichnet

Die fünfte Kriegsanleihe!

Fleischversorgung für den Landkreis Herford.

I. Verbrauchsregelung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 27. März 1916 über Fleischversorgung und der preussischen Ausführungsbestimmungen wird mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Minden für den Landkreis Herford bestimmt:

§ 1. Als Fleisch und Fleischwaren im Sinne dieser Anordnung gelten:

a) Fleisch von Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen, sowie die zum menschlichen Genuß bestimmten Eingeweide dieser Tiere, und zwar frisch (auch gefroren), gepöfelt oder geräuchert;

b) Fleischkonserven, Räucherwaren von Fleisch und Würste aller Art, Sülze und ähnliche Zubereitungen (auch von anderen Tieren als Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen, aber nicht von Faux und Seetieren);

c) Speck roh, gefalzen oder geräuchert.

Ausgenommen sind diejenigen Fleischwaren, die von den Kreis- oder Gemeindeverwaltungen mittelbar oder unmittelbar an die Verbraucher abgegeben werden.

§ 2. Fleisch und Fleischwaren dürfen nur an Inhaber von Fleischkarten gegen Abtrennung einer entsprechenden Zahl von Fleischmarken gewerblich abgegeben werden. In dringenden Fällen kann zur Verhütung eines Verderbens die Ortspolizeibehörde anordnen, daß Fleisch ohne Fleischkarten abgegeben werden darf.

Gast- u. Schankwirtschaften, Koff- und Speisehäuser und ähnliche Gewerbebetriebe dürfen an ihre Gäste Fleischpreisen zum sofortigen Genuß ohne Fleischmarken abgeben, desgleichen Krankenhäuser und ähnliche Anstalten, denen die Befestigung ihrer Insassen obliegt.

Die im Absatz 2 genannten Betriebe sind jedoch berechtigt, von ihren Gästen oder Insassen die Abgabe einer entsprechenden Zahl von Fleischmarken zu verlangen.

§ 3. Jede Person erhält für je vier Wochen eine Fleischkarte. Kinder erhalten bis zum Beginn des Kalenderjahres, in dem sie das sechste Lebensjahr vollenden, nur die Hälfte der festgesetzten Wochenmenge und deshalb nur eine halbe Fleischkarte.

Die Größe der Fleischkarte wird von Zeit zu Zeit bekanntgegeben werden.

§ 4. Jeder Haushaltsvorstand erhält auf Antrag soviel Fleischkarten, als Personen in seinem Haushalt voll befestigt werden. Die Fleischkarten sind vom Haushaltsvorstand mit Namen, Wohnort, Straße und Hausnummer zu versehen.

Scheiden Personen aus dem Haushalt aus, so sind deren Fleischkarten sofort der Fleischkarten-Ausgabestelle gegen Bescheinigung zurückzugeben. Zugehörige Personen erhalten Fleischkarten mit dem Tage ihrer polizeilichen Anmeldung entsprechenden Fleischmarken, sofern sie nicht schon Fleischkarten besitzen. Im übrigen werden Fleischkarten nur gegen Rückgabe der Umschläge und der etwa noch darin befindlichen Marken der alten Karten ausgetauscht.

Fleischmarken, die während ihrer Geltungsdauer nicht benutzt sind, verfallen.

Die Fleischkarte ist nicht übertragbar.

Für verlorene oder abhanden gekommene Fleischkarten wird gegen Zahlung einer Gebühr von 1 M für die Karte Ersatz nur geleistet, wenn der Verlust glaubhaft gemacht wird und nicht selbst verschuldet ist.

Schwerarbeitende oder Kranke können auf Antrag bei nachgewiesenem Bedürfnis Zusatzkarten erhalten.

§ 5. Gast- und Schankwirtschaften, Koff- und Speisehäuser sowie Krankenhäuser und andere öffentliche und private Anstalten erhalten Fleischkarten je nach besonderer Festsetzung.

§ 6. Fleischer und Fleischwarenhändler haben die von ihnen abgetrennten Fleischmarken in Reihen von 10 mal 10 Stück auf Papierbogen aufzulegen und am Schluß den Bogen aufzurechnen. Jeder Bogen ist mit Namen und Wohnort des Fleischers usw. zu versehen und an den Kreis-ausschuß wöchentlich abzugeben.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu eintausendhundert Mark bestraft.

§ 8. Diese Anordnung tritt am 4. September 1916 in Kraft. Fleischkarten werden schon vorher ausgegeben.

II. Fleischkartenausgabe.

1. Die Fleischkarten für die Zeit bis 1. Oktober 1916 werden nur von Donnerstag bis Sonnabend dieser Woche (31. August bis 2. September) bei den Brotmarkenausgabestellen zu den von diesen bekanntzugebenden Zeiten ausgegeben. Wer sich in diesen Tagen keine Fleischmarken besorgt, erhält in den genannten Wochen kein Fleisch.

2. Gastwirtschaften, andere Befestigungsanstalten, Krankenhäuser und ähnliche Anstalten erhalten Fleischkarten nur gegen Vorzeigung einer vorher von dem zuständigen Amte (Bürgermeisteramt) zu besorgenden Anweisung.

Herford, den 28. August 1916.

Der Kreis-ausschuß.

Fünfte Kriegsanleihe!

5% Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924.

4 1/2% Deutsche Reichsschatzanweisungen.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 4 1/2% Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Die Schuldverschreibungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Oktober 1924 nicht kündbar; bis dahin kann also auch ihr Zinsfuß nicht herabgesetzt werden. Die Inhaber können jedoch über die Schuldverschreibungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Bedingungen.

1. Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von Montag, den 4. September, bis Donnerstag, den 5. Oktober, mittags 1 Uhr,

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postfachkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der Königl. Seehandlung (Preussischen Staatsbank) und der Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königl. Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft, jeder deutschen Kreditgenossenschaft und jeder deutschen Postanstalt erfolgen. Wegen der Postzeichnungen siehe Ziffer 7.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

2. Einlösung.

Zinsenzahlung. Die Reichsanleihe ist in Stücken zu 20 000, 10 000, 5 000, 2 000, 1 000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinscheinen zahlbar am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres ausgeteilt. Der Zinsenzahlung beginnt am 1. April 1917, der erste Zinschein ist am 1. Oktober 1917 fällig.

Die Schatzanweisungen sind in 10 Serien eingeteilt u. ebenfalls in Stücken zu: 20 000, 10 000, 5 000, 2 000, 1 000, 500, 200 u. 100 Mark, aber mit Zinscheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres ausgeteilt. Der Zinsenzahlung beginnt am 1. Januar 1917, der erste Zinschein ist am 1. Juli 1917 fällig. Welcher Serie die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Auslösung.

Die Tilgung der Schatzanweisungen erfolgt durch Auslosung von je einer Serie in den Jahren 1923 bis 1932. Die Auslosungen finden im Januar jedes Jahres, erstmals im Januar 1923 statt; die Rückzahlung geschieht an dem auf die Auslosung folgenden 1. Juli. Die Inhaber der ausgelosten Stücke können statt der Barzahlung viereinhalbprozentig bis 1. Juli 1932 unkündbare Schuldverschreibungen fordern.

4. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt:

für die 5% Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden 98,— Mark

„ 5% „ „ wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre 97,80 Mark

„ 4 1/2% Reichsschatzanweisungen bis zum 15. Oktober 1917 beantragt wird 95,— Mark

für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen (vgl. Ziffer 6).

5. Zuteilung.

Die Zuteilung findet unmittelbar nach dem Zeichnungsschluß statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zugute. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Vorherige Wünsche wegen der Stillegung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheins anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stillegung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stillegung kann nicht stattgegeben werden.

6. Zuteilung.

Zu den Stücken von 1000 Mark und mehr werden für die Reichsanleihe sowie für die Schatzanweisungen auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgeteilte Zwischencheine ausgeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischencheine nicht vorgesehen sind, werden mit größtmöglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im Februar n. J. ausgegeben werden.

7. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 30. September d. J. an voll bezahlen.

Sie sind verpflichtet: 30% des zugeteilten Betrages spätestens am 18. Oktober d. J.,

20% „ „ „ „ 24. November d. J.,

25% „ „ „ „ 9. Januar n. J.,

25% „ „ „ „ 6. Februar n. J.

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts.

Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Beispiel: Es müssen also spätestens zahlen: die Zeichner von M. 300: 100 am 24. November, M. 100 am 9. Januar, M. 100 am 6. Februar;

„ „ „ „ M. 200: 100 am 24. November, M. 100 am 6. Februar;

„ „ „ „ M. 100: 100 am 6. Februar.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 30. September ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

Da der Zinsenzahlung der Reichsanleihe erst am 1. April 1917, derjenige der Schatzanweisungen am 1. Januar 1917 beginnt, werden vom Zahlungstage, frühestens aber vom 30. September 1916 ab,

a) auf sämtliche Zahlungen für Reichsanleihe 5% Stückzinsen bis zum 31. März 1917 zu Gunsten des Zeichners verrechnet,

b) auf die Zahlungen für Schatzanweisungen, die vor dem 30. Dezember 1916 erfolgen, 4 1/2% Stückzinsen bis dahin zu Gunsten des Zeichners verrechnet. Auf Zahlungen für Schatzanweisungen nach dem 31. Dezember hat der Zeichner 4 1/2% Stückzinsen vom 31. Dezember bis zum Zahlungstage zu entrichten.

Beispiel: Von dem in Ziffer 3 genannten Kaufpreis gehen demnach ab:

1. bei Begleichung von Reichsanleihe 2) bis zum 30. September 3) am 18. Oktober 4) am 24. November

5% Stückzinsen für 180 Tage 162 Tage 126 Tage

= 2,50% 2,25% 1,75%

Tatsächlich zu zahlender Betrag für 95,50% 95,75% 96,25%

Stück = 95,30% 95,55% 96,05%

Tatsächlich zu zahlender Betrag also nur 93,87% 94,10% 94,55%

Bei der Reichsanleihe erhöht sich der zu zahlende Betrag für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt, um 25 Pfennig, bei den Schatzanweisungen für jede 4 Tage um 5 Pfennig für je 100 Mark Nennwert.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 30. September, sie muß aber spätestens am 18. Oktober geleistet werden. Auf bis zum 30. September geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 180 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 18. Oktober, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 162 Tage vergütet. (Vgl. Ziffer 6 Beispiele Ia und Ib.)

Die ausgelosten Stücke werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1917 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwahrt. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotcheine werden von den Darlehnsstellen, wie die Wertpapiere selbst, beliehen.

Bei der Reichsanleihe erhöht sich der zu zahlende Betrag für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt, um 25 Pfennig, bei den Schatzanweisungen für jede 4 Tage um 5 Pfennig für je 100 Mark Nennwert.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 30. September, sie muß aber spätestens am 18. Oktober geleistet werden. Auf bis zum 30. September geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 180 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 18. Oktober, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 162 Tage vergütet. (Vgl. Ziffer 6 Beispiele Ia und Ib.)

Die ausgelosten Stücke werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1917 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwahrt. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotcheine werden von den Darlehnsstellen, wie die Wertpapiere selbst, beliehen.

Bei der Reichsanleihe erhöht sich der zu zahlende Betrag für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt, um 25 Pfennig, bei den Schatzanweisungen für jede 4 Tage um 5 Pfennig für je 100 Mark Nennwert.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 30. September, sie muß aber spätestens am 18. Oktober geleistet werden. Auf bis zum 30. September geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 180 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 18. Oktober, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 162 Tage vergütet. (Vgl. Ziffer 6 Beispiele Ia und Ib.)

Die ausgelosten Stücke werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1917 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwahrt. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotcheine werden von den Darlehnsstellen, wie die Wertpapiere selbst, beliehen.

Bei der Reichsanleihe erhöht sich der zu zahlende Betrag für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt, um 25 Pfennig, bei den Schatzanweisungen für jede 4 Tage um 5 Pfennig für je 100 Mark Nennwert.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 30. September, sie muß aber spätestens am 18. Oktober geleistet werden. Auf bis zum 30. September geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 180 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 18. Oktober, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 162 Tage vergütet. (Vgl. Ziffer 6 Beispiele Ia und Ib.)

Die ausgelosten Stücke werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1917 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwahrt. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotcheine werden von den Darlehnsstellen, wie die Wertpapiere selbst, beliehen.

Bei der Reichsanleihe erhöht sich der zu zahlende Betrag für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt, um 25 Pfennig, bei den Schatzanweisungen für jede 4 Tage um 5 Pfennig für je 100 Mark Nennwert.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 30. September, sie muß aber spätestens am 18. Oktober geleistet werden. Auf bis zum 30. September geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 180 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 18. Oktober, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 162 Tage vergütet. (Vgl. Ziffer 6 Beispiele Ia und Ib.)

Die ausgelosten Stücke werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1917 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwahrt. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotcheine werden von den Darlehnsstellen, wie die Wertpapiere selbst, beliehen.

Bei der Reichsanleihe erhöht sich der zu zahlende Betrag für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt, um 25 Pfennig, bei den Schatzanweisungen für jede 4 Tage um 5 Pfennig für je 100 Mark Nennwert.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 30. September, sie muß aber spätestens am 18. Oktober geleistet werden. Auf bis zum 30. September geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 180 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 18. Oktober, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 162 Tage vergütet. (Vgl. Ziffer 6 Beispiele Ia und Ib.)

Die ausgelosten Stücke werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1917 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwahrt. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotcheine werden von den Darlehnsstellen, wie die Wertpapiere selbst, beliehen.

Bei der Reichsanleihe erhöht sich der zu zahlende Betrag für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt, um 25 Pfennig, bei den Schatzanweisungen für jede 4 Tage um 5 Pfennig für je 100 Mark Nennwert.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 30. September, sie muß aber spätestens am 18. Oktober geleistet werden. Auf bis zum 30. September geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 180 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 18. Oktober, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 162 Tage vergütet. (Vgl. Ziffer 6 Beispiele Ia und Ib.)

Die ausgelosten Stücke werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1917 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwahrt. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotcheine werden von den Darlehnsstellen, wie die Wertpapiere selbst, beliehen.

Reichsbank-Direktorium.

Savenstein. v. Grimm.

Berlin, im August 1916.